

# Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moeckli, G. / Giovanoli, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1947)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417365>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**VERWALTUNGSBERICHT**  
DER  
**DIREKTION DES ARMENWESENS**  
**DES KANTONS BERN**  
FÜR DAS JAHR 1947

---

Direktor:           Regierungsrat **G. Moeckli**  
Stellvertreter:   Regierungsrat **Dr. F. Giovanoli**

---

## I. Allgemeines

### A. Gesetzgebung und Behörden

a) Durch Gesetz vom 6. Juli 1947 erklärte der Kanton Bern seinen Beitritt zum *Konkordat vom 18. Februar 1947 betreffend Rückerstattung von Armenunterstützungen*.

b) *Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge*. Das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, das am 1. Januar 1944 in Kraft getreten ist, fiel mit der Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung dahin, wie es sein Art. 8 vorschrieb. Da aber eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge auch neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung unentbehrlich ist, hat der Grosse Rat gestützt auf einen Bericht der Direktion des Armenwesens und auf den Antrag des Regierungsrates ein neues Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes beschlossen. Das neue Gesetz, das vom Bernervolk an der Abstimmung vom 8. Februar 1948 mit 54 115 gegen 33 972 Stimmen angenommen wurde, lehnt sich im allgemeinen an dasjenige vom Jahre 1943 an, das sich bewährt hat. Die Fürsorgebeiträge sollen höchstens die Hälfte der in Art. 43 des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes vorgesehenen Übergangsrenten betragen. Sie können wie bisher nur insoweit ausgerichtet werden, als es nötig und möglich ist, um den

Bezüger vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien. Da die Fürsorge für ältere Arbeitslose ab 1. Januar 1948 nicht mehr fortgesetzt wird, werden auch die bisherigen und frühern Bezüger dieser Fürsorge in die zusätzliche Hilfe einbezogen. Ihnen und den bisherigen Bezügern von Fürsorgebeiträgen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1943 werden die bisherigen Bezüge gewährleistet.

Der Anteil des Staates an den Fürsorgeleistungen beträgt 55—80 %, derjenige der Gemeinden 20—45 %. Die Kantonsmittel sind wie bisher beschränkt auf 1,8 Millionen Franken jährlich (inbegriffen 300 000 Franken für die «älteren Arbeitslosen»). Der Grosse Rat kann den Kredit im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenz erhöhen, wenn er nicht genügen sollte. Der Gesamtanteil der Gemeinden soll 900 000 Franken jährlich nicht übersteigen.

c) *Fürsorge für ältere Arbeitslose*. Da der auf Ende 1947 befristete Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über Fürsorge für ältere Arbeitslose nicht verlängert wurde, ist die *kantonale Fürsorgekommission* für ältere Arbeitslose auf den gleichen Zeitpunkt aufgelöst worden.

d) In der Maisession 1947 des Grossen Rates brachte Grossrat Sägesser das Postulat ein betreffend Revision des *Dekretes zur Bekämpfung der Trunksucht* im Sinne einer vermehrten Staatshilfe an die Fürsorgetätigkeit für Alkoholranke. In der Novembersession 1947 erfolgte die Begründung dieses Postulates. In seiner vorläufigen Antwort wies der Direktor des Armenwesens



darauf hin, dass der Kanton Bern bisher in der Subventionierung der Trunksuchtsbekämpfung das nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Mögliche getan hat, und dass die Zuwendungen an die in Betracht kommenden Organisationen in den letzten Jahren eine ganz beträchtliche Erhöhung erfahren haben. Das Bestreben der Armendirektion, die Bekämpfung des Alkoholismus nach modernen Grundsätzen zu verwirklichen, werde nur Erfolg haben, wenn der Grosse Rat die dafür nötigen Kredite zu bewilligen gewillt sei. In diesem Sinne wurde das Postulat von der Regierung zur Prüfung entgegengenommen.

e) Das im Jahre 1945 von Grossrat Jacot eingereichte Postulat betreffend Revision des Dekretes über die Ausrichtung von *ausserordentlichen Staatsbeiträgen* an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden vom 22. November 1939 (§ 77 A. und NG.) war auch im Berichtsjahre Gegenstand eingehender Untersuchungen. Die Erledigung des Postulats musste verschoben werden, weil die neuen Steuerertragsfaktoren der Gemeinden, die sich aus dem Steuergesetz von 1944 ergeben, und die eine unentbehrliche Grundlage für die Revision des oberwähnten Dekretes bilden, Ende 1947 endgültig berechnet und bekanntgegeben werden konnten.

f) *Revision von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Stimmrecht der Armengenössigen)*. In der Septembersession 1947 erklärte der Grosse Rat eine *Motion Teutschmann* vom 19. Mai 1947 erheblich, welche darauf abzielt, dass Mitbürger, die wegen Krankheit, Invalidität und Alter dauernd unterstützungsbedürftig werden, nicht mehr als Besteuerte im Sinne von Art. 4 der Staatsverfassung und § 82 des Armengesetzes gelten und also das Stimmrecht behalten sollen. Die Direktion des Armenwesens wurde vom Regierungsrat zur Vorbereitung der entsprechenden gesetzlichen Erlasse in Verbindung mit der Justizdirektion beauftragt. — Im November 1947 wurde dem Grossen Rat ausserdem von der *Vereinigung «Das Band»*, Selbsthilfswerk der Kranken und Genesenen (hauptsächlich Tuberkulosepatienten) eine mit 10 443 Unterschriften versehene *Petition* eingereicht, in welcher eine Abänderung von § 82 des bernischen Armengesetzes in dem Sinne verlangt wird, dass unverschuldet in Armut geratene Personen nicht mehr als Besteuerte gelten sollen. — Die Armendirektion führte bereits im Sommer 1947 im Hinblick auf die parlamentarische Behandlung der *Motion Teutschmann* und der damals angekündigten *Petition* bei den Kreisarmeninspektoren eine Erhebung durch, um die Auswirkungen des § 82, Ziff. 1 A. und NG. feststellen zu können. (Nach dieser Bestimmung, in Verbindung mit Art. 4 der Staatsverfassung, verliert das Stimmrecht, wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten einer bernischen Gemeinde steht.) Die Erhebung hat folgendes ergeben: Von 6277 über 16 Jahre alten Personen, die im Jahre 1947 auf den Etats der dauernd Unterstützten der bernischen Gemeinden standen, hätten 131 wegen Minderjährigkeit, 3089 wegen Entmündigung, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 4 der Staatsverfassung) und 120 wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch Strafurteil oder wegen Wirtshausverbots, zusammen also 3340 Personen oder 53 %, das Stimmrecht ohnehin nicht besessen. 2937 Personen (47 % der dauernd unterstützten er-

wachsenen Gemeindearmen) haben das Stimmrecht lediglich infolge ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten verloren. Von diesen sind 1407 (22 % von 6277) Männer und 1530 (25 % von 6277) Frauen; es wird dabei vorausgesetzt, dass alle diese Frauen das kirchliche Stimmrecht besaßen, was nach Art. 70 des Kirchengesetzes in den römisch-katholischen Kirchgemeinden nicht der Fall zu sein braucht. Auch könnten die ausserhalb ihres Wohnortes in einer Anstalt versorgten Personen das Stimmrecht in eidgenössischen und Gemeindeangelegenheiten mangels Stellvertretungsmöglichkeit wohl praktisch selbst dann nicht ausüben, wenn sie es besäßen. Ferner gelten die zahlreichen auf Kosten der auswärtigen Armenpflege des Staates dauernd unterstützten Personen nach dem Wortlaut des § 82 A.- und NG. nicht als Besteuerte. Ausserdem werden die Kreisarmeninspektoren immer ermahnt, urteilsfähige Erwachsene, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, nicht leichthin auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, sondern andere Lösungen zu suchen. Andererseits ist zu beachten, dass infolge der wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte heute, trotz verschiedenen sozialen Einrichtungen, zahlreiche Personen in Not geraten können, für die der Stimmrechtsentzug eine unverdiente Härte bedeutet. Aus diesem Grunde, und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des allgemeinen Stimmrechts in einem demokratischen Staate, hat die Armendirektion die Arbeiten für eine angemessene Revision des § 82 A.- und NG. im angedeuteten Sinne aufgenommen.

g) Eine umfangreiche Arbeit brachte der Armendirektion das am 16. September 1946 eingereichte *Postulat Buri*, lautend:

«Im Bericht über die Staatsverwaltung pro 1945 (Armendirektion) wird festgestellt, dass die *Naturalverpflegung* auch nach Kriegsende weiter zurückgegangen ist.

Nachdem diese Art des Wanderns immer mehr der Vergangenheit angehören dürfte, wird die hohe Regierung ersucht, zu prüfen:

1. ob die Beiträge, wie sie von den Gemeinden aufgebracht werden, nicht für dringendere soziale Aufgaben unserer Zeit Verwendung finden könnten;

2. ob die in den Amtsbezirken bestehenden Fonds aus diesen Beiträgen freigegeben werden könnten, damit diese Gelder für neuzeitliche soziale Zwecke (z. B. Ferienversorgung bedürftiger Kinder usw.) nutzbringend verwendet würden.»

Das ganze Problem der Naturalverpflegung musste bei der Behandlung dieses Postulates überprüft werden. Es trifft nämlich zu, dass die Zahl der bedürftigen Wanderarbeiter, die die Einrichtungen der Naturalverpflegung in Anspruch zu nehmen pflegen, stark gesunken ist, und dass mehrere Verpflegungsstationen überhaupt nicht mehr oder doch kaum mehr in nennenswertem Masse benützt werden. Die Verwaltungskosten stehen teilweise in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zu den Verpflegungskosten. Die Naturalverpflegung ist im Grunde eine Gemeindeaufgabe. § 44 des Armengesetzes erwähnt in lit. f als besondere Aufgabe der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten die Bekämpfung des Bettels. In § 124, Abs. 4, wird dem Grossen Rat die Befugnis eingeräumt, die Modalitäten der

Naturalverpflegung — sofern sich ein Bedürfnis dafür zeigen sollte — auf dem Dekretswege zu ordnen. Von dieser Kompetenz hat der Grosse Rat im Dekret vom 27. Dezember 1898 Gebrauch gemacht. Die Mittel für die dekretsgemässe Durchführung der Naturalverpflegung müssen daher als zweckgebunden gelten und auf alle Fälle gesichert sein. Sie könnten nicht einfach, wie im Postulat gewünscht, für anderweitige Zwecke verwendet werden.

Eine Aufhebung der Naturalverpflegungsorganisation überhaupt kann die Armendirektion vorläufig nicht empfehlen, abgesehen davon, dass die Naturalverpflegung nachher als Gemeindeaufgabe weiterbestehen würde. Die Armendirektion wird aber das ganze Problem in einigen Jahren nochmals einer Prüfung unterziehen. Bis dann wird es sich zeigen, ob der Rückgang der Wandererfrequenz eine vorübergehende, konjunkturbedingte oder eine dauernde Erscheinung ist. In diesem Sinne wurde das Postulat am 19. Februar 1947 von der Regierung und dem Grossen Rat angenommen.

Im übrigen ist festgestellt worden, dass sich die Bezirksverbände der neuen Situation bereits angepasst haben. Stationen, welche nicht unbedingt offengehalten werden müssen, sind geschlossen worden. Die Gemeindebeiträge, die in den verschiedenen Bezirken heute noch einkassiert werden, sind derart gering, dass sie für andere Verwendung gar nicht in Betracht fallen würden. Bezirksverbände mit grösseren Vermögen haben seit längerer Zeit überhaupt keine Gemeindebeiträge mehr einkassiert.

Was die Verbandsvermögen anbetrifft, so sind alle Bezirksverbände aufgefordert worden, das Vermögen nicht weiter als bis auf Fr. 10 000 zu äufnen und bestehende grössere Verbandsvermögen wenn möglich nicht weiter ansteigen zu lassen.

Um auch die Ausgaben des Staates an die Naturalverpflegung nach Möglichkeit zu reduzieren, hat der Staat den Staatsbeitrag auf die wirklich reinen Kosten der Naturalverpflegung beschränkt.

Wenn auch dem Postulat Buri nicht in gewünschtem Sinne entsprochen werden konnte, so hat es doch zu einer allseitigen Einsparung auf dem Gebiete der Naturalverpflegung geführt.

*h)* Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren fand am 27. und 28. Juni 1947 in Basel statt. Nach einem eingehenden Referat des bernischen Armendirektors beschloss die Konferenz, weitere Vorbereitungen zum Erlass einer Empfehlung an die Kantone betreffend Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen zu treffen. Sodann forderte sie in einer Resolution Behörden und Volk zu einem überzeugten Einstehen für das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf. Ein weiteres Referat des Vorsitzenden, Herrn Regierungsrat Dr. Obrecht, Solothurn, über die Anstaltnot, gab Veranlassung, den Kantonen zu empfehlen, die immer schwieriger werdende Lage der privaten Anstalten durch Leistung angemessener Beiträge und Zugestehung eines den Selbstkosten angemessenen Kostgeldes zu erleichtern. Ferner wurde der Vorstand beauftragt, die Frage der Errichtung von Anstalten für geistesschwache und bildungsunfähige Kinder zu prüfen. Die Herren Regierungsrat Flisch, Walzenhausen und Dr. Leo Schür-

mann, Solothurn, orientierten schliesslich über die Frage der Wohnsitzunterstützung in Verbindung mit dem Bürgerrecht. — Infolge Ablaufes der Amtsdauer wurde als Nachfolger von Herrn Dr. Obrecht, Solothurn, Herr Regierungsrat Moeckli, Bern, zum Präsidenten der Konferenz gewählt.

Der Vorstand der Konferenz versammelte sich mehrere Male im Laufe des Jahres zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte.

*i)* Die kantonale Armenkommission versammelte sich im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Direktors des Armenwesens in ihrer Sitzung vom 28. November 1947 zur Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte: Bestätigungs- und Neuwahlen von Kreisarmeninspektoren und Beschlussfassung über die Beiträge aus dem Naturschadenfonds, wobei eine Anregung, bei sich bietender Gelegenheit die für die Beitragsberechtigung in Betracht kommende Vermögensgrenze zu erhöhen, von der Armendirektion zur Prüfung entgegengenommen wurde. Der kantonale Armeninspektor orientierte über durchgeführte und noch auszuführende Um- und Ausbauten in den Erziehungs- und Verpflegungsanstalten sowie über durchgeführte Kurse zur Verbesserung der Ausbildung des Anstaltspersonals. Es wurde erneut auf die Dringlichkeit der Schaffung von Durchgangsheimen und einer Beobachtungsstation hingewiesen. Der Vorsitzende verwies auf die Schwierigkeiten, die sich oft der Finanzierung von Anstaltsbauten entgegenstellen, und auf die in den letzten Jahren erwirkte erfreuliche Erhöhung der Staatsbeiträge an die Betriebsausgaben der privaten Erziehungsheime. Die von den Kommissionsmitgliedern bei ihren Anstaltsbesuchen gemachten Beobachtungen ergaben, dass die Mehrzahl der Anstalten sehr gut geführt sind. Die Bestrebungen, notwendige Verbesserungen vorzunehmen, werden gehemmt durch die Teuerung und den Mangel an Hauspersonal und Lehrern. Schliesslich nahm die Kommission Kenntnis von Mitteilungen des Vorsitzenden betreffend die von der Vereinigung «Das Band» beim Grossen Rat eingereichte Petition auf Revision des § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Beseitigung des Ausschlusses von der Stimmberechtigung der unverschuldet in Armut geratenen und dauernd unterstützten Personen), die Weiterführung der Notstandsbeihilfen im Jahre 1948, das Gesetz über eine zusätzliche kantonale Altersfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und das schwierige Problem der Rückwanderer, deren Unterstützung den Kanton schwer belastet.

An Stelle des aus Altersrücksichten zurückgetretenen Herrn Pfarrer E. Feller in Interlaken, dem auch hier für seine langjährige geschätzte Mitarbeit gedankt wird, hat der Regierungsrat als Mitglied der Kommission gewählt Fräulein Margrit Zwahlen, Sekretärin der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes in Interlaken.

*k)* Die kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht hielt im Berichtsjahre eine Sitzung ab. Ausserdem fanden zahlreiche Sitzungen des Kommissionsbureaus und von Ausschüssen statt. Die Kommission erstattete der Armendirektion ein Gutachten zum Postulat Sägesser betreffend Revision des Dekretes über die Bekämpfung der Trunksucht (vgl. oben, lit. d). In Weiterverfolgung ihrer Aufgabe, die Volksaufklärung

zu fördern, sorgte die Kommission für rege und zweckmässige Verwendung des von ihr beschafften Aufklärungsmaterials (Filme, Diapositive) durch die in Betracht fallenden Organisationen. Sie unterstützte die Herausgabe und Verbreitung populärer und wissenschaftlicher Aufklärungsschriften. Nach dem Bericht der Kommission wurde denn auch im abgelaufenen Jahre von den Abstinenten- und den Trinkerfürsorgeorganisationen wertvolle Arbeit geleistet und wurden namhafte Fortschritte erzielt. Im Amtsbezirk Oberhasli wurde eine Trinkerfürsorgestelle gegründet. In den Ämtern Laupen, Erlach und Aarberg wird die Gründung einer solchen vorbereitet. Es sei auch an die im Herbst 1947 auf breiter Grundlage aufgelöste Bewegung gegen Bar- und Dancingwesen erinnert.

l) *Bildungsstätte für soziale Arbeit.* Mit grossem Erfolg setzte diese vom Staat finanziell und moralisch unterstützte Institution ihre Tätigkeit fort. Die Spezialvorträge für Gemeindefunktionäre und Gemeindebehörden, welche in 10 Ortschaften unseres Kantons in der Regel unter dem Vorsitze des örtlichen Regierungstatthalters durchgeführt werden, waren stets gut besucht. Rund 200 bernische Gemeinden sind bis jetzt Mitglieder des Vereins geworden. Die Kurse in der Aula der Universität Bern waren so stark besucht, dass sie doppelt durchgeführt werden mussten. Der von der kantonalen Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht geschaffene Dokumentarfilm «Der unbekannt Feind» wurde in zahlreichen Ortschaften mit gutem Erfolg vorgeführt.

m) Die «*Amtlichen Mitteilungen*» der Armendirektion erschienen im Jahre 1947 in sechs Nummern mit Kreisschreiben und Weisungen hauptsächlich betreffend: Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, ausserordentliche Leistungen an Auslandsschweizer, Erhöhung der Kostgelder in den bernischen Erziehungsheimen, Einführung einer einheitlichen schweizerischen Statistik der Armutursachen, Verpflegung erkrankter hilfloser Personen (Nebenkosten in öffentlichen Spitälern), Rückzug und Übertragung laufender Gutsprachen bei Wohnsitzwechsel des Unterstützten, sowie einige administrative Vereinfachungen in der Kontrolle der Armenetats.

## B. Personal

Die Armendirektion war gleich wie im Vorjahr ausserordentlich stark belastet durch die Rückwandererhilfe und Flüchtlingsfürsorge und die Geltendmachung der Ansprüche der Staatsarmen auf die Bundesrente. Ein Abbau des in diesen Dienstzweigen beschäftigten Aushilfspersonals war unmöglich. Hingegen konnte in der Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Personalbestand um 3 Personen reduziert werden, da sie bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mehr mitwirkt und sich nur noch mit der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge befasst. Sofern der Zentralstelle nicht weitere Aufgaben zugewiesen werden, werden bei ihr weitere Hilfskräfte entbehrlich. Ferner ermöglichten die Abbaumassnahmen des Bundes im Amt für Nachkriegsfürsorge den Personalbestand auf 3 Personen herabzusetzen.

## C. Rechtsabteilung

a) *Oberinstanzliche Entscheide in Unterstützungssachen.* Die Rechtsabteilung hatte im Jahre 1947 die Entscheide des Regierungsrates und der Armendirektion in 29 Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsstreitigkeiten (Vorjahr 35) und in 14 Etat- und andern Unterstützungsstreitigkeiten (Vorjahr 23) vorzubereiten. Von den 43 Rekursen wurden 17 abgewiesen, 19 ganz oder teilweise gutgeheissen und 7 durch Nichteintreten, Rückzug oder Vergleich erledigt. — Zwei Verwandtenbeitragsentscheide des Regierungsrates wurden an das Bundesgericht weitergezogen. Im einen Fall trat das Bundesgericht auf die Berufung nicht ein. Im andern Falle brachte das bundesgerichtliche Urteil eine für die Praxis sehr erwünschte nähere Umschreibung des Begriffes der «günstigen Verhältnisse», welche gemäss Art. 329, Abs. 2, ZGB Voraussetzung für die Unterstützungspflicht der Geschwister sind. Der Unterstützungspflichtige soll nicht bloss die zur Fristung des Lebens notwendigen Auslagen bestreiten und einigermassen für die Zukunft sorgen, sondern auch in beträchtlichem Masse Aufwendungen machen können, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Die Verhältnisse zweier leicht überschuldeter stadt-bernischer Beamter mit vierköpfigen Familien und einer monatlichen Bruttobesoldung von ca. Fr. 900 wurden nicht als günstig im Sinne dieser Grundsätze betrachtet. Leider wurde der bundesgerichtliche Entscheid in einigen Presseberichten verallgemeinert, was in der Öffentlichkeit und in Armenpflegekreisen eine verständliche Beunruhigung hervorrief und sogar eine staatsrechtliche Beschwerde gegen einen andern Verwandtenbeitragsentscheid des Regierungsrates (wegen angeblicher Rechtsungleichheit) zur Folge hatte. Das Bundesgericht selber warnt in der Schlusserwägung seines Urteils ausdrücklich vor Verallgemeinerungen. — In einem Unterstützungsstreit zwischen zwei Gemeinden erkannte der Regierungsrat, dass die Gemeinde, welche eine Familie unterstützt, ohne der ihr bekannten Wohnsitzgemeinde davon sofort Kenntnis zu geben, von der Wohnsitzgemeinde nicht Vergütung der Unterstützungsauslagen verlangen kann.

b) *Die Vertretung des Staates an Etatverhandlungen* ist bedeutungslos geworden, indem die Gemeinden den Rückgriff auf den Staat gemäss § 113, Abs. 2, des Armen- und Niederlassungsgesetzes innerhalb der zweijährigen Rückgriffsfrist jederzeit direkt bei der Armendirektion geltend machen können.

### c) *Amtsvormundschaft.*

Der Adjunkt der Rechtsabteilung führte als Amtsvormund im Jahre 1947 115 Vormundschaften und Beistandschaften über Schützlinge der auswärtigen Armenpflege des Staates (Vorjahr 108). Es handelte sich um 30 Männer, 26 Frauen und 59 Minderjährige. Der Grund der Vormundschaft oder Beistandschaft ist

— Verwaisung, Entzug oder Nichtübertragung der elterlichen Gewalt in . . . .	40	Fällen
— Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in . . . . .	22	»
— Liederlicher Lebenswandel in . . . .	24	»
— Feststellung der Vaterschaft in . . .	19	»

- Beistandschaft mit Vermögensverwaltung in . . . . . 3 Fällen
- Vertretungsbeistandschaft zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten in 7

Sechs der Vaterschaftsangelegenheiten konnten durch Vergleich oder Anerkennung mit Standesfolge erledigt werden; einmal musste von einer Weiterverfolgung wegen Aussichtslosigkeit abgesehen werden, und siebenmal wurde eine Vaterschaftsklage eingereicht. Von den eingereichten Klagen wurden 3 gutgeheissen und eine abgewiesen. Alle übrigen Fälle sind zur Zeit entweder noch vor Gericht hängig, oder es wird eine gütliche Erledigung mit dem mutmasslichen Kindsvater versucht. — Daneben steht der Amtsvormund den zahlreichen andern Angehörigen des Personals der Armendirektion und Aussenstehenden, die Vormundschaften und Beistandschaften über Schützlinge der auswärtigen Armenpflege übernehmen mussten, mit Rat und Tat zur Seite. Überhaupt fällt es ganz allgemein in die Obliegenheiten des Amtsvormundes, für die allfällige Entmündigung der Schützlinge der Armendirektion und eine zweckmässige Gestaltung auch der von ihm nicht geführten Vormundschaften zu sorgen.

d) *Von den wichtigeren allgemeinen Geschäften* sind zu erwähnen:

- Mitarbeit bei der Abfassung der Vorträge und Entwürfe für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Weiterführung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
- Vorbereitung des Beitrittes des Kantons Bern zum Rückerstattungskonkordat vom 18. Februar 1947;
- Gründliche Revision und Richtigstellung der Etats der dauernd Unterstützten der Gemeinden;
- Abfassung verschiedener Kreisschreiben und interner Weisungen der Armendirektion;
- Vertretung des Staates in einem Unterstützungsstreit vor dem Verwaltungsgericht (die Klage des Staates wurde abgewiesen).

Ausserdem wurde die Rechtsabteilung auch im Berichtsjahr sehr häufig von andern Abteilungen der Direktion und von Gemeindebehörden konsultiert und zur Abgabe von Mitberichten zu Beschlussesentwürfen anderer Direktionen beigezogen.

## II. Örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden

Die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle der Einwohner- und gemischten Gemeinden ist um 1667 kleiner als diejenige des Jahres 1946. Diese Verminderung ist vor allem der sehr günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt zuzuschreiben, ferner dem Umstand, dass eine grössere Anzahl Personen dank der Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, die sich erst im zweiten Jahre nach ihrem Inkrafttreten voll auswirkte, und dank der Notstandsbeihilfe zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung vor der Armengenössigkeit bewahrt oder davon befreit werden konnten. Sehr wertvoll waren auch die Beihilfen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.

Während in den Jahren 1943—1946 die Roheinnahmen und -ausgaben ständig angestiegen sind, ist im Berichtsjahre eine eindeutige Verminderung der Einnahmen um rund Fr. 735 000 und der Ausgaben um Fr. 538 000 zu verzeichnen. Die von den Gemeindearmenbehörden einkassierten Alters- und Hinterlassenenrenten belaufen sich auf Fr. 1 217 805, d. h. 25,4 % der Gesamteinnahmen. 3,6 % der Roheinnahmen entfallen auf die Bürgergutsbeiträge, 11 % auf die Erträgnisse der Armengüter und der Stiftungen und auf sonstige Vergabungen, 60 % dagegen auf die Verwandtenbeiträge und die Rückerstattungen. Der Rückgang der Einnahmen ist darauf zurückzuführen, dass ein Teil der bisher von den Armenpflegen bezogenen und vermittelten Bundes- und Zusatzrenten durch die Ausgleichskassen oder die zuständigen Amtsstellen direkt den Berechtigten ausgerichtet werden. Die den zurückgekehrten Auslandschweizern gewährte Hilfe hat ebenfalls das Rechnungsergebnis günstig beeinflusst; in den von der Rückwanderung besonders betroffenen Gemeinden sind die Armenlasten seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 betreffend ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer in stärkerem Masse zurückgegangen.

Dank all dieser Umstände sollte im Grunde der Rückgang der Armenausgaben stärker zur Geltung kommen, als er durch das Rechnungsergebnis ausgewiesen wird; die Erhöhung der Kostgelder in den Anstalten und Spitälern sowie die notwendige Anpassung der Unterstützungsleistungen an die fortschreitende Teuerung und sonstige Beiträge der Gemeinden wirkten jedoch im entgegengesetzten Sinne. Die Rechnungsergebnisse der Armenpflege der dauernd und vorübergehend Unterstützten weisen deshalb einen Mehraufwand von Fr. 196 526.61 gegenüber dem Vorjahr auf. Eine emmentalische und eine jurassische Gemeinde äussern sich dazu wie folgt:

«Die gegenüber dem Vorjahr festgestellte kleine Vermehrung um 8 Geschäfte muss als eine Folge des ungenügenden Teuerungsausgleichs gewertet werden, indem die Löhne mit der steigenden Teuerung trotz den von den zuständigen Instanzen durchgeführten Stabilisierungsmassnahmen nicht Schritt zu halten vermochten. In vielen Arbeiterfamilien reicht das Einkommen knapp aus zur Bestreitung des absolut notwendigen Zwangsbedarfs; für Kleider, Schuhe oder gar Arzt- und Spitalauslagen reicht es einfach nicht mehr. Auch der Abbau der Notstandsaktionen dürfte mit ein Grund sein, dass die Auslagen für die vorübergehend Unterstützten eine «Erhöhung» erfahren haben. Unterstützungsleistungen infolge Arbeitslosigkeit mussten keine gemacht werden, da der Beschäftigungsgrad in unserer Gegend immer noch ein guter ist.»

«Infolge der Erhöhung der Lebenshaltungskosten und der Verpflegungskosten in den Anstalten ist der Durchschnitt der Unterstützungsauslagen pro Fall (Armenpflege der d. U.) von Fr. 747.05 im Jahre 1946 auf Fr. 1004.60 gestiegen. Die Zahl der vorübergehend Unterstützten ist von 164 im Jahre 1946 auf 181 im Berichtsjahr angewachsen. Es waren mehrere Tuberkulosefälle zu verzeichnen, die bedeutende Auslagen verursachten. Dies scheint eine Nachwirkung der Entbehrungen der Kriegszeit zu sein. Es muss ferner festgestellt werden, dass sich in gewissen jungen Ehen eine

neue Lebensauffassung bemerkbar macht; es mussten vielfach pflichtvergessene und arbeitsscheue Ehemänner durch die Behörden in die Arbeitsanstalt eingewiesen werden.»

Der *Etat der dauernd Unterstützten* der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfasste im Jahre 1947 8644 Personen, nämlich 2323 Kinder und 6321 Erwachsene. Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr beträgt 522 Personen (= 5,7 %); sie ist hauptsächlich der Alters- und Hinterlassenenfürsorge zuzuschreiben.

Die dauernd Unterstützten wurden wie folgt gepflegt:

Kinder:	450 in Anstalten	(Vorjahr 449)
	1003 in Pflegefamilien	(Vorjahr 1060)
	870 bei ihren Eltern	(Vorjahr 1016)

Erwachsene:	4110 in Anstalten	(Vorjahr 4236)
	949 in Pflegefamilien	(Vorjahr 973)
	173 bei Angehörigen	(Vorjahr 201)
	1089 in Selbstpflege	(Vorjahr 1231)

Für 886 unter <i>Patronat</i> stehende Kinder sind Berichte eingelangt. Von diesen Kindern befinden sich:	
in Berufslehren . . . . .	237
in Dienststellen . . . . .	538
in Fabriken . . . . .	61
bei ihren Eltern oder Pflegeeltern . . . . .	32
in Anstalten . . . . .	14
in Spitälern oder Kuren . . . . .	—
unbekanntem Aufenthalt . . . . .	4
	<u>886</u>

Von den Patronierten besitzen 424 ein Sparheft.

**Im Vergleich zum Vorjahr weisen die Nettoausgaben der Gemeinden pro 1947 folgenden Minder- bzw. Mehraufwand auf :**

	Dauernd	Vorübergehend	Für beide Unter-	Pro
	Unterstützte	Unterstützte	stützungskategorien ergibt sich gegenüber 1946 eine Total- differenz von	Einwohner
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberland . . . . .	+ 105 759.74	— 21 430.79	+ 84 328.95	+ 0,66
Emmental . . . . .	+ 7 131.20	+ 17 322.10	+ 24 453.30	+ 0,29
Mittelland:				
Stadt Bern . . . . .	+ 114.75	— 74 977.86	— 74 863.11	— 0,57
Bern-Land und übrige Bezirke . . . . .	+ 8 220.59	+ 55 777.15	+ 63 997.74	+ 0,79
Seeland . . . . .	— 1 672.53	— 32 732.01	— 34 404.54	— 0,35
Ob- und Nid- u. Aargau . . . . .	+ 60 776.09	— 20 871.23	+ 39 904.86	+ 0,40
Jura . . . . .	+ 29 111.88	+ 63 997.53	+ 93 109.41	+ 0,83
	<u>+ 209 441.72</u>	<u>— 12 915.11</u>	<u>+ 196 526.61</u>	<u>+ 0,27</u>



In der nachstehenden Tabelle werden vergleichsweise die **Rechnungsergebnisse über die Armenpflege der dauernd und vorübergehend Unterstützten für die Jahre 1946 und 1947** zusammengefasst:

	1946			1947		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
<i>I. Armenpflege der dauernd Unterstützten:</i>						
Berner . . . . .	8 335	1 574 607.55	5 900 061.53	8 034	1 496 055.74	6 020 872.22
Angehörige von Konkordatskantonen . . . . .	266	134 448.98	237 781.80	252	119 603.37	230 772.12
Allgemeine Einnahmen: Erträge aus den Armen- gütern zugunsten der dauernd Unterstützten . . . . .		443 981.74			441 738.45	
<i>II. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:</i>						
Berner . . . . .	13 146	2 161 619.84	5 110 051.96	12 146	1 724 604.66	4 733 603.96
Angehörige von Konkordatskantonen . . . . .	1 520	590 408.91	727 000.09	1 332	465 803.26	602 182.84
Angehörige von Nichtkonkordatskantonen . . . . .	627	267 643.75	292 015.25	508	228 299.47	239 715.88
Ausländer . . . . .	483	275 753.52	343 117.26	438	228 442.30	274 018.68
Allgemeine Einnahmen: Erträge aus den Spend- und Krankengütern, Stiftungen, Geschenke und Vergabungen		81 192.12			89 732.93	
<i>Gesamteinnahmen und -aufwendungen für die eigentlichen Unterstützungsfälle . . . . .</i>	<i>24 377</i>	<i>5 529 656.41</i>	<i>12 610 027.89</i>	<i>22 710</i>	<i>4 794 280.18</i>	<i>12 101 165.70</i>
Dazu kommen die Nettoaufwendungen für die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen (Jugend-, Kranken- und Familienfürsorgen, Beiträge an gemeinnützige Institutionen) . . . . .			1 828 018.57			1 798 031.14
<i>Reinausgaben der Einwohnergemeinden (an welche der Staat im folgenden Rechnungsjahr seinen Beitrag gemäss §§ 38—43, 53 und 77 A.N.G. ausrichtet) . .</i>		8 908 390.05			9 104 916.66	
<i>Bilanz . . . . .</i>		14 438 046.46	14 438 046.46		13 899 196.84	13 899 196.84
			Mehrausgaben gegenüber 1946 .			196 526.61

	Fälle	Rohausgaben			Lastenverteilung			%
		Fr.	Einnahmen	Reinausgaben	Gemeinde	Staat		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Vergleich mit Jahr 1947	22 710	13 899 196.84	4 794 280.18	9 104 916.66	1)	1)		
» » » 1946	24 377	14 438 046.46	5 529 656.41	8 908 390.05	4 302 239	4 606 151	51,7	
» » » 1945	22 834	13 428 698.28	3 567 365.29	9 861 332.99	4 750 993	5 110 340	51,8	
» » » 1944	22 859	12 001 072.90	2 785 088.03	9 215 984.87	4 311 984	4 904 001	53,2	
» » » 1943	23 519	11 663 299.02	2 696 456.68	8 966 842.34	4 291 046	4 675 796	52,1	
» » » 1938	37 842	12 345 524.56	2 293 698.73	10 051 825.83	4 950 200	5 101 626	50,8	
» » » 1928	26 100	8 912 563.65	1 510 343.06	7 402 220.59	3 569 979	3 832 241	51,7	

1) Kann erst im Herbst 1948 ermittelt werden.

### III. Auswärtige Armenpflege des Staates

#### A. Im Gebiete des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

##### 1. Berner in Konkordatskantonen

Für Berner in Konkordatskantonen betragen im Berichtsjahr die Gesamtaufwendungen (Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle) Fr. 2 618 815 (im Vorjahr Fr. 2 782 938), wovon Fr. 1 547 954 (Fr. 1 577 072) zu Lasten des Kantons Bern. Eine wesentlich spürbare Entlastung der Armenauslagen ist hauptsächlich für die Konkordatskantone eingetreten. Der Wohnanteil senkte sich von Fr. 1 205 866 im Jahre 1946 auf Fr. 1 070 861 im Jahre 1947 oder von 43 auf 41 % der Gesamtaufwendungen. Der prozentuale Anteil des Kantons Bern ist von 57 auf 59 % gestiegen, während sich die heimatlichen Aufwendungen um Fr. 29 118 vermindert haben.

Seit dem Jahre 1938 hat sich die Zahl der behandelten Unterstützungsfälle ohne Unterbruch verringert. Sie ist erneut von 4166 im Jahre 1946 auf 3748 im Jahre 1947 gesunken. Damit wurde ein Tiefstand erreicht, wie er seit dem Jahre 1932 nie mehr zu verzeichnen war. Die Unterstützungsfälle der Konkordatsabteilung setzten sich zusammen aus 1036 (1249) Familien mit 4092 (4824) Personen und 2712 (2917) Fällen von Einzelpersonen, total 6828 (7741) Personen. In 197 (207) Fällen war die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die heimatliche Bürgergemeinde unterstützungspflichtig, in den übrigen der Staat. In 30 Berner Fällen beschlossen die Konkordatsbehörden die Heimschaffung, während im Berichtsjahr kein Heimruf im Sinne von Art. 14 des Konkordats erfolgt ist. In 2 Fällen wurde gemäss Art. 18 des Konkordats das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zum Entscheid angerufen. Ein Fall wurde zu unsern Gunsten entschieden, der andere ist noch hängig. Gegen 13 Berner in Konkordatskantonen mussten Arbeitshausanträge gestellt werden. In 48 Fällen musste die Armendirektion gemäss dem Vollzugskostenkonkordat an den Kosten strafrechtlicher Massnahmen sich beteiligen. Der starke Rückgang der Unterstützungsfälle ist auf verschiedene Ursachen, insbesondere auf die während des ganzen Jahres in Industrie, Handel und Gewerbe andauernde wirtschaftliche Hochkonjunktur zurückzuführen. Diese erlaubte nicht nur, allen körperlich und geistig gesunden und leistungsfähigen Erwerbstätigen regelmässige Arbeit zu vermitteln, sondern erlaubte auch, weniger qualifizierte Arbeitskräfte und Mindererwerbsfähige, deren Plazierung der Armenpflege sonst viel Kopfzerbrechen verursacht, in den Arbeitsprozess einzuschalten. Im gleichen Sinne wirkte sich auch der Mangel an landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Hilfskräften aus. Wohl noch in stärkerem Masse hat sich die Übergangsordnung zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung günstig ausgewirkt. Mit Hilfe der in zahlreichen Konkordatskantonen eingeführten Altersbeihilfen konnte eine wesentliche Anzahl Greise und Witwen von der Armenpflege losgelöst oder vor der Armengenössigkeit bewahrt werden. Da die Rentenberechtigten in der Regel eine Wohndauer von über 20 Jahren im Aufenthaltskanton aufweisen, kamen die Einsparungen, welche die erwähnten Sozialeinrichtungen ermöglichten, vorwiegend den Wohnkantonen zu.

Das *Rückerstattungs-bureau der Konkordatsabteilung* hat Fr. 168 475 (141 672) an Verwandtenbeiträgen, Rückerstattungen, Alters- und Hinterlassenenrenten (Fr. 18 882) eingetrieben und davon Fr. 47 203 (34 257) gemäss Konkordat an die mitbeteiligten Behörden überwiesen. Diese haben uns ihrerseits Fr. 38 972 (36 103) als heimatliche Anteile an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie einkassiert haben, gesondert überwiesen.

Im Rentenbüro der Konkordatsabteilung wurden sämtliche Rentenfälle im Konkordatsgebiet registriert und die Geltendmachung der Renten überall dort veranlasst, wo sie von der wohnörtlichen Armenpflege unterlassen worden oder dafür der Kanton Bern zuständig ist.

##### 2. Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern

Die Zahl der inwärtigen Konkordats- und Ausserkonkordatsfälle, in denen die Armendirektion den Verkehr zwischen den bernischen Wohngemeinden und den Heimatbehörden vermittelt und überwacht, ist von 1071 im Jahre 1946 auf 951 im Jahre 1947 gesunken. Der Gesamtbetrag der Unterstützungen verminderte sich auf Fr. 574 025 (Vorjahr 629 647). Der bernische Anteil beträgt Fr. 250 716 oder 44 % (1946: Fr. 286 212 oder 45 %).

Die bernischen Wohngemeinden haben Fr. 45 387 (18 111) an Rückerstattungen selber eingetrieben und davon Fr. 23 821 (10 032) gemäss Konkordat an die Behörden der Heimatkantone überwiesen. (Verwandtenbeiträge werden meist als Einnahmen bereits in den Quartalsrechnungen abgezogen.) Die Heimatkantone haben uns ihrerseits Fr. 1385 (734.50) als wohnörtliche Anteile an Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen, die sie einkassiert haben, überwiesen.

Tabelle I

#### Einnahmen und Ausgaben der Konkordatsabteilung

	1947		
	Fälle	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.
1. Berner in Konkordatskantonen (auswärtiges Konkordat)			
a) Heimatliche Unterstützungen u. Anteile . . . . .	3748	—	1 609 393.72
b) Vergütungen pflichtiger Instanzen . .	—	143 375.20	—
c) Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen (Ausgaben = Anteile der Wohnkantone und pflichtigen bernischen Gemeinden)	—	207 446.96	47 203.29
2. Konkordatsangehörige im Kanton Bern (inwärtiges Konkordat; nur Vermittlung) . .	951	353 348.97	353 363.97
<i>Total</i>	4699	704 171.13	2 009 960.98
<i>Reinausgaben des Staates für Unterstützungen im Konkordatsgebiet (ohne Staatsbeiträge an die Gemeinden) . . . . .</i>	—	—	704 171.13
			1 305 789.85
		Voranschlag	1 200 000.—
		Minderausgaben gegenüber 1946	36 280.33

## Vergleichstabelle

Jahr	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.	Jahr	Fälle	Rohausgaben Fr.	Einnahmen Fr.	Reinausgaben Fr.
1947	4699	2 009 960.98	704 171.13	1 305 789.85	1939	7026	1 945 389.03	595 934.91	1 349 454.12
1946	5237	2 025 594.—	683 523.82	1 342 070.18	1937	8062	2 435 520.61	529 691.64	1 905 828.97
1945	5387	2 066 354.87	679 367.11	1 386 987.76	1934	6201	1 757 038.37	471 898.17	1 285 140.20
1942	6468	1 983 139.86	627 410.39	1 355 729.47	1930	3524	924 576.19	252 616.14	671 960.05

## Zusammenstellung der Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen und Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern im Jahre 1947

Tabelle II

Kantone	Berner in Konkordatskantonen						Angehörige der Konkordatskantone im Kanton Bern					
	Anzahl Unter- stützungs- fälle	Gesamt- unterstützung  Fr.	Anteil der Wohn- kantone		Anteil des Kantons Bern		Anzahl Unter- stützungs- fälle	Gesamt- unterstützung  Fr.	Anteil der Heimatkantone		Anteil des Kantons Bern	
			Fr.	%	Fr.	%			Fr.	%	Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aargau . . . . .	417	245 333	83 521	34	161 812	66	271	167 865	97 654	58	70 211	42
Appenzell I.-Rh.	1	200	—	—	200	100	4	1 119	556	49	563	51
Baselstadt . . . . .	457	373 348	144 911	39	228 437	61	33	20 382	15 243	75	5 139	25
Baselland . . . . .	261	173 463	60 754	35	112 710	65	46	26 383	11 619	44	14 764	56
Graubünden . . . . .	32	18 441	4 438	24	14 002	76	23	7 465	4 007	54	3 458	46
Luzern . . . . .	348	216 543	92 383	43	124 160	57	95	52 290	35 532	68	16 758	32
Obwalden . . . . .	4	1 465	342	23	1 123	77	2	1 508	1 137	75	371	25
Schaffhausen . . . . .	112	70 140	24 546	35	45 594	65	35	24 731	15 078	61	9 653	39
Schwyz . . . . .	10	6 830	1 363	20	5 467	80	23	16 811	8 565	51	8 246	49
Solothurn . . . . .	716	469 884	219 969	47	249 915	53	199	117 601	59 481	51	58 120	49
Tessin . . . . .	55	39 741	10 627	27	29 114	73	72	44 974	22 713	51	22 261	49
Uri . . . . .	4	2 827	264	9	2 563	91	3	632	184	29	448	71
Zürich . . . . .	1331	1 000 600	427 743	43	572 857	57	145	92 264	51 540	56	40 724	44
Total	3748	2 618 815	1 070 861	41	1 547 954	59	951	574 025	323 309	56	250 716	44
Vergleichsjahre												
1946 . . . . .	4166	2 782 938	1 205 866	43	1 577 072	57	1071	629 647	343 435	55	286 212	45
1945 . . . . .	4329	2 920 745	1 321 126	45	1 599 619	55	1058	612 336	331 850	54	280 486	46
1942 . . . . .	5206	2 842 381	1 262 890	44	1 579 491	56	1262	571 266	305 562	53	265 704	47
1939 . . . . .	6278	3 064 408	1 277 678	42	1 786 730	58	1604	685 438	363 110	53	322 328	47
1935 . . . . .	5383	2 708 135	1 040 790	38	1 667 345	62	1558	603 466	313 411	52	290 055	48
1929 . . . . .	2169	1 036 528	429 091	41	607 437	59	681	307 219	150 777	49	156 442	51
1923 . . . . .	968	447 448	221 242	49	226 206	51	761	156 688	70 177	45	86 511	55

## B. Ausserhalb des Konkordatsgebietes

## 1. Berner in Nichtkonkordatskantonen

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 1 604 566 wurden im Berichtsjahr für Berner in Nichtkonkordatskantonen Fr. 49 773 mehr verausgabt als im Vorjahr, was gestattet, von stabilen Verhältnissen zu sprechen. Vermutlich hätten die Auslagen, besonders infolge der anhaltenden Teuerungserscheinungen, erheblicher zugenommen, wenn nicht nach wie vor die Lage auf dem Arbeitsmarkt günstig gewesen wäre, und verschiedene Hilfswerke, vor allem die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, der öffentlichen Armenpflege eine Entlastung gebracht hätte. Einzig in den Kantonen Freiburg, St. Gallen, Thurgau und Unter-

walden sind die Auslagen zurückgegangen, während sie in allen andern Kantonen angestiegen sind.

## 2. Berner im Ausland

Gegenüber dem Vorjahr sind die Auslagen um Fr. 2733 auf Fr. 134 647 gesunken, eine Feststellung, die auf den ersten Blick angesichts der Not jenseits der Grenzen erstaunlich ist. Nicht zu vergessen ist indessen, dass die heimgekehrten Auslandschweizer, die in der Heimat umfangreich unterstützt werden mussten, hier nicht figurieren, dass teilweise besonders günstige Kurse in Rechnung gesetzt werden konnten, und dass schliesslich infolge der ab 1. Januar 1947 geltenden neuen Ordnung auf dem Gebiet der ausserordentlichen

Hilfeleistungen an Auslandschweizer (Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946) der Bund den Heimatkantonen vielfach, wenn auch oft nur vorübergehend, Lasten abgenommen hat. Nicht unerwähnt sei, dass die Eidgenossenschaft durch grosszügige Spenden in natura an Schweizer im Ausland mitgeholfen hat, die Beanspruchung heimatlicher Kredite zu vermindern.

Erwähnenswert ist, dass im Zahlungsverkehr auf dem Gebiete des französisch-schweizerischen Fürsorgeabkommens in den letzten Jahren stets ein Saldo zugunsten des Kantons Bern bestanden hat. Da die französischen Behörden ihre Rechnung regelmässig verspätet einreichen, konnte im Berichtsjahr erst über die Auslagen des Jahres 1944 abgerechnet werden, wobei für Berner in Frankreich eine Schuld von Franken 35 417.80 auf dem Verrechnungsweg getilgt worden ist.

### 3. Heimgekehrte Berner

Die durch Wegfall der Bundeshilfe bedingte Überführung bisher vom Bund gemäss Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 gänzlich oder teilweise unterstützter heimgekehrter Auslandberner in die Auswärtige Armenpflege des Staates hat im Jahre 1947 unvermindert angehalten; sie betraf im Berichtsjahr rund 80 Unterstützungsfälle, gegenüber 41 im Vorjahr. Dazu kamen zahlreiche Auslandberner, die bereits in andern Dienstzweigen der Direktion übergeführt und nach ihrer Rückkehr in den Kanton Bern dem Heimkehrerbüro zur Betreuung zugewiesen worden waren; allein aus den Konkordatskantonen sind 67 Fälle übernommen worden. Hinzuzurechnen sind diejenigen Fälle von Rückwanderern, welche der Bundeshilfe aus bestimmten Gründen nicht teilhaftig wurden.

Bei diesen Verhältnissen war die Frage der Beschaffung von Unterkunft und Wohnungen für die Heimkehrer brennender denn je. Die Behauptung, die Wohnungsnot im Kanton Bern habe im Berichtsjahr nur noch in geringem Umfang bestanden, wird durch die Tatsachen widerlegt, und ein wesentlicher Teil der Arbeit im Heimkehrerbüro galt auch im Berichtsjahr dem Kampf um Wohnraum für staatsarme Familien. Der Mangel an geeigneten Wohnungen führte dazu, dass viele Familien, die bereits während der Bundeshilfe in Rückwandererheimen des Bundes untergebracht

waren, auch nach der Überführung in die Staatsarmenpflege in diesen Heimen belassen werden mussten, was dem Staat beträchtliche Auslagen verursacht hat und laufend verursacht; Beiträge erwerbstätiger Familienmitglieder an diese Kosten sind kaum ins Gewicht gefallen. Die Forderung nach Beschaffung von Wohnraum zu erschwinglichen Mietzinsen ist nach wie vor unabweisklich, wenn in der Staatsarmenpflege ausserordentlich hohe Auslagen für Unterkunft in Heimen oder teuren Wohnungen vermieden werden wollen. Bedenklich ist, dass vielfach Familienauflösungen einzig wegen des Mangels an passenden Wohnungen erzwungen werden mussten.

Die Neuordnung auf dem Gebiet der Leistungen des Bundes an Auslandschweizer hat u. a. die Folge gehabt, dass ab 1. Januar 1947 Auslandberner, welche Opfer des Krieges 1914—1918 gewesen sind und als solche vom Bund unterstützt wurden, nunmehr gänzlich durch die Heimkehrerarmenpflege übernommen werden mussten; es betraf dies 22 Fälle.

Nicht nur auf das Mass der Unterstützungen an Staatsarme in Selbstpflege hat sich die zunehmende Teuerung im Berichtsjahr ausgewirkt, sondern namentlich auch auf die Anstaltskostgelder. Neben den vielen in Kinder- und Erziehungsheimen untergebrachten Minderjährigen sind es die rund 2000 (Spitalpatienten nicht inbegriffen) in bernischen Anstalten und Asylen versorgten Erwachsenen, welche den Unterstützungskredit der Heimkehrerarmenpflege deshalb wesentlicher als früher beanspruchten (Teuerungszuschläge auf den Kostgeldern); in einzelnen Anstalten ist das Pflegegeld im Berichtsjahr zweimal erhöht worden.

Bei dieser Sachlage kann nicht verwundern, dass die Auslagen im Berichtsjahr angestiegen sind. Die Bruttoauslagen des Staates für heimgekehrte Berner betragen 1947 Fr. 2 804 959.90, also Fr. 239 230.43 mehr als im Vorjahr.

Im Berichtsjahr fanden in 13 Fällen (Vorjahr 14) Heimschaffungen aus andern Kantonen, verbunden mit Niederlassungsentzug im Wohnkanton, statt, wovon 3 aus sicherheitspolizeilichen Gründen.

Über die Tätigkeit des für den Kanton Bern und die Nichtkonkordatskantone zuständigen, dem Heimkehrerbüro unterstellten *Rentenbüros* im Berichtsjahr gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss (zum Vergleich sind auch die Zahlen pro 1946 angegeben):

	Anzahl Fälle		Rentenbetrag (Alters- und Hinterlassenenrenten)		Bei der Armendirektion eingelangter Rentenbetrag	
	1946	1947	1946	1947	1946	1947
I. <i>Kanton Bern</i>			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Anstalten . . . . .	783	828	306 159.90	312 206.65	291 150.40	309 257.80
2. Selbstpflege . . . . .	202	221	82 420.40	91 746.70	12 801.—	10 458.—
					303 951.40	319 715.80
II. <i>Nichtkonkordatskantone</i>						
Appenzell A.-Rh. . . . .	9	12	5 070.—	6 541.80		
Freiburg . . . . .	53	55	26 135.15	28 763.55		
Glarus . . . . .	2	2	840.—	840.—		
St. Gallen . . . . .	44	49	21 467.90	25 210.30		
Thurgau . . . . .	41	44	17 967.55	19 434.90		
Unterwalden . . . . .	1	1	360.—	360.—		
Wallis . . . . .	6	9	3 460.—	5 020.—		
Zug . . . . .	4	4	1 820.—	1 694.85		
Genf . . . . .	363	383	222 565.35	233 560.—		
Neuenburg . . . . .	265	258	149 037.10	140 370.10		
Waadt . . . . .	439	461	228 926.90	241 077.50		
III. <i>Rückwanderer</i> . . . . .	208	377	96 263.55	203 059.70		
	2420	2704	1 162 493.80	1 309 886.05		

#### 4. Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbüro

In den drei für diesen Dienstzweig besonders wichtigen Rubriken (Verwandtenbeiträge, Alimente und Rückerstattungen) sind im Berichtsjahr Fr. 521 715.34 vereinnahmt worden, also Fr. 24 410.46 mehr als im Vorjahr, obschon die Rechtssprechung hinsichtlich der Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern im Laufe des Berichtsjahres eine wesentlich mildere Praxis eingeführt hat. — Wie schon im Bericht pro 1946 erwähnt, erweist sich deutlich, dass bei einem Ausbau dieses Dienstzweiges die Einnahmen gesteigert werden könnten; Personal- und Büromangel stehen indessen diesem Plan immer noch entgegen.

Wenn im Berichtsjahr total rund Fr. 1 500 000 weniger eingegangen sind als im Vorjahr, so deshalb, weil keine Bundesvorschüsse mehr bezogen wurden, und weil der Bund mit der Begleichung von zwei Quartalsrechnungen auf dem Gebiet der Hilfeleistung an Auslandschweizer im Rückstand ist.

Die Zahl der ausgehenden Korrespondenzen betrug rund 10 300. Rechtliche Vorkehren von einiger Bedeutung erfolgten in 550 Fällen. Im Berichtsjahr sind insgesamt 13 300 Zahlungen eingegangen (Vorjahr 12 000).

#### 5. Zusammenfassung

Die *Bruttoauslagen* der Armenpflege ausser Konkordat, inklusive heimgekehrte Auslandschweizer, betragen pro 1947 Fr. 7 191 421.90 (Vorjahr Franken 7 917 210.47). Die *Einnahmen* beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 2 705 119.02 (Vorjahr Franken 4 217 210.46), so dass *netto* pro 1947 Franken 4 486 302.88 verausgabt worden sind (Vorjahr Franken 3 700 000). Im Jahre 1947 wurden demnach *netto* Fr. 786 302.88 mehr ausgelegt als im Vorjahr. Die Verbesserung gegenüber dem Budget (Fr. 4 500 000) betrug somit Fr. 13 697.12.

## Unterstützungsauslagen und Einnahmen für Berner im Nichtkonkordatsgebiet

	Fälle 1946	Gesamtausgaben 1946	Fälle 1947	Gesamtausgaben 1947
		Fr.		Fr.
<i>Berner in Nichtkonkordatskantonen</i>				
Appenzell . . . . .	20	8 010.—	23	8 533.—
Freiburg . . . . .	131	81 449.—	137	66 997.—
Genf . . . . .	548	350 263.—	598	352 272.—
Glarus . . . . .	8	2 801.—	10	2 980.—
Neuenburg . . . . .	688	316 641.—	574	347 634.—
St. Gallen . . . . .	130	92 731.—	142	84 691.—
Thurgau . . . . .	173	101 445.—	153	100 692.—
Unterwalden . . . . .	11	2 776.—	3	745.—
Waadt . . . . .	961	564 794.—	988	597 544.—
Wallis . . . . .	30	14 809.—	20	16 476.—
Zug . . . . .	26	13 516.—	23	19 363.—
Diverse Entschädigungen und Vergütungen an Korrespondenten . . . . .	—	5 558.—	—	6 639.—
	2726	1 554 793.—	2671	1 604 566.—
<i>Berner im Ausland</i>				
Deutschland . . . . .	124	16 196.—	147	26 026.—
Frankreich . . . . .	264	80 620.—	327	57 336.—
Italien . . . . .	9	3 589.—	15	3 504.—
Übrige Länder . . . . .	84	36 975.—	78	47 781.—
	481	137 380.—	567	134 647.—
<i>Heimgekehrte Berner</i> . . . . .	3931	2 565 729.47	3348	2 804 959.90
<i>Zurückgekehrte Auslandschweizer</i> . . . . .	2260	3 329 180.—	3635	1 577 377.—
<i>Rückbuchung auf Rubr. A. g. 25</i> . . . . .	—	330 128.—	—	—
<i>Rückbuchung auf Rubr. A. g. 25 (durch Verrechnung)</i> . . . . .	—	—	—	169 872.—
<i>Rückzahlung an Bund</i> . . . . . Fr. 500 000.—				
<i>Rückzahlung an Bund (durch Verrechnung)</i> . . . . . » 400 000.—				900 000.—
<i>Zusammenzug:</i>				
Berner in Nichtkonkordatskantonen . . . . .	2726	1 554 793.—	2 671	1 604 566.—
Berner im Ausland . . . . .	481	137 380.—	567	134 647.—
Heimgekehrte Berner . . . . .	3931	2 565 729.47	3 348	2 804 959.90
Zurückgekehrte Auslandschweizer . . . . .	2260	3 659 308.—	3 635	2 647 249.—
	9398	7 917 210.47	10 221	7 191 421.90

## Einnahmen im Rückerstattungsbureau III

	1946	1947
	Fr.	Fr.
<i>Verwandtenbeiträge</i> . . . . .	124 547.20	125 715.65
<i>Alimente</i> . . . . .	139 103.43	155 897.80
<i>Rückerstattungen von Unterstützten, Beiträge von gemeinnützigen Institutionen (Krankenkassen, Versicherungen inklusive Lohn- und Familienausgleichskassen usw.)</i> . . . . .	233 654.25	240 101.89
<i>Alters- und Hinterlassenenrenten</i> . . . . .	303 951.40	319 715.80
<i>Nicht verwendete Unterstützungen</i> . . . . .	25 103.98	16 943.62
<i>Bundesbeiträge an Unterstützungen für wiedereingebürgerte Schweizerinnen u. a. (Für heimgekehrte Russlandschweizer nur noch pro 3. und 4. Quartal 1946 und Januar 1947 = Fr. 6 597.75).</i>	25 009.08	20 336.31
<i>Betriebsvorschuss vom Bund für heimgekehrte Auslandschweizer</i> . . . . .	1 050 000.—	—
<i>Rückerstattungen von Bund und andern Kantonen für heimgekehrte Auslandschweizer</i> . . . . .	2 280 517.91	1 773 213.90
<i>Rückzahlungen anderer pflichtiger Behörden</i> . . . . .	35 323.21	53 194.05
<i>Total</i>	4 217 210.46	2 705 119.02

## IV. Inspektorat

Die *Inspektionen in staatlichen Unterstützungsfällen* wurden in üblicher Weise durchgeführt. Wie bisher musste in einer grossen Zahl von Fällen begehrte und durch ausserkantonale Behörden empfohlene Hilfe entweder ganz oder teilweise abgelehnt werden.

An den Konferenzen der *Kreisarmeninspektoren* wurde über die Ausrichtung von Renten an die Übergangsgeneration Bericht gegeben; eine Anleitung zur Abfassung von Inspektionsberichten wurde besprochen, und es fand auch eine Orientierung über Feststellungen im Pflegekinderwesen statt.

Bei den *Kreisarmeninspektoren* traten folgende Änderungen ein:

Kreis	Bisheriger Amtsinhaber	Neuer Amtsinhaber
13	Dr. A. Meyer, alt Pfarrer, Muri bei Bern.	Pfarrer Karl Wilhelm Haldi, Stettlen.
25	Charles Simon, Pfarrer, Sonceboz.	Paul Erismann, instituteur, Courtelary.
27	Edmond Lienhard, horloger, Tramelan.	Maurice Vuilleumier, horloger, Tramelan-dessus.
32	Fritz Tanner, Lehrer, Zuzwil.	Max Mösch, Sekundarlehrer, Jegenstorf.
51	G. Zimmermann, Linden bei Oberdiessbach.	Theophil Klee, Lehrer, Bleiken bei Oberdiessbach.

Wir danken den *Kreisarmeninspektoren* für ihre verständnisvolle Arbeit.

In den staatlichen und privaten *Erziehungsheimen* machte sich immer stärker die Schwierigkeit bemerkbar, geeignetes Personal zu finden. Neben den Lohnforderungen erwies sich vor allem das Fehlen von Einzelzimmern als Hindernis. Bei einer täglichen, sehr starken Beanspruchung durch den ständigen Umgang mit Kindern macht sich vor allem bei qualifizierten Kräften ein starkes Bedürfnis nach Ruhe geltend.

Die Erziehungsschwierigkeiten scheinen immer

grösser zu werden. Es ist dies zum Teil sicher eine Zeitererscheinung, hängt ohne Zweifel aber auch damit zusammen, dass fast nur noch Kinder, welche besondere Schwierigkeiten bieten, in die Heime versorgt werden. Die auch im verflossenen Jahre durchgeführten Fortbildungskurse (6 Tage für Hauseltern und Lehrerschaft, 4 Tage für das Hilfspersonal) sind deshalb um so nötiger. Sie haben grosses Interesse gefunden und sind fleissig besucht worden. Die Heime und ihre Behörden haben immer wieder gegen die Meinung anzukämpfen, dass mit Kindern Plazierungsversuche gemacht werden könnten. Sobald Buben oder Mädchen verhältnismässig kurze Zeit in einem Heim gewesen sind, glaubt man, dass nun die Eltern doch in der Lage wären, die Erziehungsaufgabe selbst weiterzuführen. Solche Versuche gelingen, wie die Erfahrung zeigt, nur selten und nur unter besonders günstigen Umständen. Die Gewinnung einer genügenden Zahl von Lehrkräften war nicht überall möglich, obsehon auch Leute mit ausserkantonalen Patenten angestellt wurden. Wir hoffen, dass diese Schwierigkeiten nicht lange anhalten werden; denn wenn die Lehrkräfte nicht vorhanden sind, fallen wir in einen Massenbetrieb zurück, der für die Behandlung der schwierigen Kinder ganz ungeeignet ist.

Mit Dankbarkeit wurde in den privaten Erziehungsheimen die erhöhte staatliche Hilfe (Fr. 450 000) entgegengenommen. Diese erlaubte, den grössten Schwierigkeiten zu begegnen und damit die Voraussetzungen für eine fruchtbare Arbeit zu schaffen.

Immer mehr machen sich sowohl in staatlichen als auch in privaten Heimen die baulichen Unzulänglichkeiten geltend. Neben den fehlenden geeigneten Personenzimmern sind es vor allem die grossen Schlafsäle für die Kinder und ungenügende Wohnzimmer sowie mangelnde Handfertigkeitssäle, welche die systematische Erziehungsarbeit behindern. Jede Verbesserung in dieser Hinsicht wird dankbar aufgenommen. Wir freuen uns deshalb ganz besonders über den im Bau befindlichen Zöglingstrakt in Landorf und die fortschreitende Renovation dieses Heimes.

In den *Armenanstalten* werden fast überall Programme und Pläne studiert für den Ausbau der Anlagen. Dabei macht sich eine gewisse Unsicherheit geltend wegen der zu erwartenden Auswirkung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Jedenfalls wird man nicht irgehen, wenn die Krankenabteilungen möglichst aufnahmefähig gestaltet und für die Unterbringung einer grösseren Zahl von Kranken und Pflegebedürftigen eingerichtet werden. Eine weitere Schwierigkeit besteht bei der Unterbringung von Idioten und Unreinlichen. Man wird hierauf Rücksicht nehmen müssen, ohne dass andere Anstaltsinsassen dadurch in für sie unangenehmer Weise berührt werden.

Alle voraussehbaren notwendigen Ausbauten in den Erziehungsheimen und Armenanstalten werden auch für den Staat eine bedeutende Belastung unvermeidlich machen. Die während mehrerer Jahre geäußneten Reserven sind bereits aufgezehrt. Eine wesentliche Voraussetzung für Bauten ist daher die Beschaffung der nötigen Mittel.

Wir danken allen Anstaltsbehörden und dem Personal für ihre aufopfernde Arbeit und für das Bestreben, in der heutigen Lage immer das Beste zu leisten. Insbesondere verdanken wir die zielbewusste und von sozialem Verständnis getragene Arbeit von Herrn und Frau Gäumann, die nach 30jähriger Tätigkeit von der Leitung der Verpflegungsanstalt Riggisberg zurückgetreten sind.

Die Aufgabe der *Fürsorgeabteilung* ist gleich geblieben. Die Schwierigkeiten in der Platzierung von Kindern sind eher grösser geworden. Es ist manchmal fast unmöglich, Kinder irgendwo auch nur vorübergehend unterzubringen, wenn sie plötzlich zugeführt werden. Der Wohnungsmangel hat seine Rückwirkungen auch in dieser Hinsicht. Das durch Frauen von Frutigen u. a. mit Hilfe des Staates eröffnete Kinderheim «Sunnhus» brachte eine sehr notwendige Platzierungsgelegenheit, kann jedoch den Platzbedarf nicht decken, weil andere Heime geschlossen werden und die Kinderzahl wächst. — Die Anbahnung von Lehrverhältnissen ist eine wichtige Aufgabe. Manche jungen Leute überschätzen leicht ihre Fähigkeiten. Alle Anstrengungen sind jedoch zwecklos, wenn die charakterlichen Voraussetzungen fehlen. Eine genaue Abklärung erspart Enttäuschungen und unnütze Ausgaben. Jedoch sollen die jungen Leute nicht mit dem Gefühl ins Leben hinaustreten, dass man für sie nicht das Mögliche tun wolle. Die Stellenvermittlung befasst sich hauptsächlich mit teilarbeitsfähigen Frauen und Töchtern, die meistens niemand mehr will, bei denen es sich aber doch lohnt, angemessene Arbeitsstellen zu suchen, um sie so lange wie möglich am Erwerbsleben ausserhalb einer Anstalt teilnehmen zu lassen.

Zu einem oft fast unlösbaren Problem wurde im letzten Jahr das Unterbringen alter oder sonst gebrechlicher Personen, da sowohl die Altersheime wie auch die Gottesgnadasyle überfüllt waren. Unbescholtene alte Leute bringt man nicht gerne in den grossen Verpflegungsanstalten mit den vielen Asozialen unter.

Unter den Schützlingen der Fürsorgeabteilung befinden sich viele Geistesschwache oder sonst Anormale, deren Betreuung wie immer sehr viel Zeit in Anspruch nahm. — Nur mit äusserster Anstrengung aller Kräfte konnte die Arbeit bewältigt werden.

## V. Alters- und Hinterlassenenfürsorge

### A. Alters- und Hinterlassenenrenten

Die Zahl der von der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge im Jahre 1947 geprüften und mit ihrem Antrag an die zuständigen Ausgleichskassen weitergeleiteten neuen Rentengesuche beträgt 6775, nämlich 5275 Gesuche um Ausrichtung von Altersrenten und 1500 Gesuche um Ausrichtung von Hinterlassenenrenten. Die verhältnismässig grosse Zahl von neuen Rentengesuchen ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass viele alte Leute und Witwen, die im Jahre 1946 keinen Anspruch auf eine Übergangsrente hatten, ab 1. Januar 1947 infolge der Abänderung der Bundesvorschriften, insbesondere der Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Herabsetzung der anrechenbaren Vermögensteile rentenberechtigt wurden. Ferner ist der Rentenanspruch vieler Personen erst im Jahre 1947 geltend gemacht worden.

### B. Zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge

#### 1. Allgemeines

Auch im Berichtsjahre wurden an bedürftige Bezüger von Bundesrenten und an Bezüger der frühern Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen, die keine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen, Fürsorgebeiträge zu Lasten des Staates und der Gemeinden verabfolgt. Neu ist, dass im Jahre 1947 auch den aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Sonderhilfe (Abschnitt D) übergeführten älteren Arbeitslosen zusätzliche Fürsorgebeiträge auf Grund der Verordnung vom 15. März 1946 ausgerichtet wurden. Dagegen sind die Fürsorgebeiträge, die ihnen gemäss den Weisungen der Direktion des Armenwesens vom 2. April 1946 «Amtliche Mitteilungen» Nr. 3/1946, verabfolgt wurden, entsprechend reduziert worden.

Die Gesamtaufwendungen ohne zusätzliche Fürsorgebeiträge an ältere Arbeitslose belaufen sich auf Fr. 1 227 052.60 (1946: Fr. 1 201 853.30) und einschliesslich zusätzliche Fürsorgebeiträge an ältere Arbeitslose von über 65 Jahren auf Fr. 1 427 700.10. Hievon fallen zu Lasten des Staates Fr. 873 639.96 oder 61,2 % und zu Lasten der Gemeinden Fr. 554 060.14 oder 38,8 %.

Die Anzahl der Fürsorgefälle beträgt ohne übergeführte ältere Arbeitslose 5832 (1946: 5329) und mit den übergeführten älteren Arbeitslosen 6500. Es ergibt sich gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der Fürsorgeleistungen ohne zusätzliche Fürsorgebeiträge an ältere Arbeitslose um Fr. 25 199.30 und einschliesslich zusätzliche Fürsorgebeiträge an ältere Arbeitslose um Fr. 225 846.80 und der Fälle ohne ältere Arbeitslose um 503 und mit den älteren Arbeitslosen um 1171.

Die Leistungen, welche ausschliesslich aus Kantonsmitteln bestritten wurden, betragen Fr. 96 430.05 gegenüber Fr. 159 100.85 im Jahre 1946. Sie haben demnach um Fr. 62 670.80 abgenommen. Der Grund der Reduktion besteht in erster Linie darin, dass eine Anzahl Bezüger, deren Fürsorgeleistungen gemäss § 16 der Verordnung vom 15. März 1946 zu Lasten des Staates gehen, ab 1. Januar 1947, d. h. von dem Zeit-



punkt hinweg, da die verbesserte Übergangsordnung in Kraft getreten ist, rentenberechtigt wurde. Zu einem Teil ist die Reduktion aber auch darauf zurückzuführen, dass eine Anzahl Ehemänner mit dem Jahrgang 1881, deren Ehefrau im Alter von über 65 Jahren bis Ende 1946 einen Fürsorgebeitrag zu Lasten des Staates bezogen hat, ab 1. Januar 1947 rentenberechtigt wurde.

Die finanziellen Aufwendungen verteilen sich auf die Art der Fürsorge wie folgt: Altersfürsorge (inbegriffen ältere Arbeitslose von über 65 Jahren) 79,6 % oder Fr. 1 135 971.25, Hinterlassenenfürsorge 20,4 % oder Fr. 291 728.85.

Die an Kantonsbürger ausgerichteten Fürsorgeleistungen belaufen sich auf Fr. 1 254 168.30 und an Bürger anderer Kantone auf Fr. 173 531.80.

Dank der Leistungen konnte zahlreichen unverschuldet in Not geratenen Greisen, Witwen und Waisen der Gang zur Armenpflege und die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten mit ihren unangenehmen gesetzlichen Folgen erspart werden.

## 2. Statistik über Fürsorgefälle und -leistungen

### a) nach Art der Fürsorge:

Art der Fürsorge	Kanton		Total
	Fr.	Fr.	
Altersfürsorge . . . . .	552 916.01	382 407.74	935 323.75
Übergeführte ältere Arbeitslose . . . . .	117 719.25	82 928.25	200 647.50
Hinterlassenenfürsorge	670 635.26 203 004.70	465 335.99 88 724.15	1 135 971.25 291 728.85
Total	873 639.96	554 060.14	1 427 700.10

### d) nach Heimatkantonen:

	Kanton Bern		Andere Kantone		Total	
	Fälle	Beiträge	Fälle	Beiträge	Fälle	Beiträge
		Fr.		Fr.		Fr.
Altersfürsorge . . . . .	3967	820 286.40	407	115 037.35	4374	935 323.75
Übergeführte ältere Arbeitslose . . . . .	559	166 134.30	109	34 513.20	668	200 647.50
Hinterlassenenfürsorge . . . . .	1326	267 747.60	132	23 981.25	1458	291 728.85
Total	5852	1 254 168.30	648	173 531.80	6500	1 427 700.10

## 3. Inanspruchnahme der Kredite des Kantons

Rubrik VIII G 2 a (Fürsorgebeiträge gemäss § 9 der Vo) . . . . . Fr. 96 430.05

Rubrik VIII G 2 b

a) Zusätzliche Fürsorgeleistungen zu den Bundesrenten gemäss §§ 7, 8 und 9 der Vo . . . . . Fr. 659 490.66

b) Zusätzliche Leistungen für übergeführte ältere Arbeitslose . . . . . » 117 719.25

Total . . . . . Fr. 777 209.91 Fr. 96 430.05

Voranschlag . . . . . Fr. 1 000 000.— Fr. 300 000.—

### b) nach Landesgegenden:

Landesteil	Anzahl Fälle	Fürsorgeleistungen		
		Kanton	Gemeinden	Total
		Fr.	Fr.	Fr.
Oberland . . . . .	1170	166 216.05	80 788.05	247 004.10
Emmental . . . . .	565	60 236.10	33 354.40	93 590.50
Mittelland . . . . .	1819	257 038.65	180 253.15	437 291.80
Seeland . . . . .	1430	192 553.11	149 647.84	342 200.95
Oberaargau . . . . .	559	66 607.40	49 239.10	115 846.50
Jura . . . . .	955	130 988.65	60 777.60	191 766.25
Total	6500	873 639.96	554 060.14	1 427 700.10

### c) nach Ortsklassen:

Ortsverhältnisse	Anzahl Personen	Fürsorgeleistungen	
		Total	Durchschnitt pro Person
		Fr.	Fr.
<i>Altersfürsorge</i>			
Städtisch . . . . .	2963	628 065.10	211.95
Halbstädtisch . . . . .	1490	288 298.75	193.50
Ländlich . . . . .	1606	219 607.40	136.75
Total	6059	1 135 971.25	187.50
<i>Hinterlassenenfürsorge</i>			
Städtisch . . . . .	774	130 099.25	168.10
Halbstädtisch . . . . .	759	85 647.85	112.85
Ländlich . . . . .	780	75 981.75	97.40
Total	2313	291 728.85	126.15

## C. Fürsorge für ältere Arbeitslose

### 1. Allgemeines

a) *Abbaumassnahmen des Bundes.* Bereits im Jahresbericht für das Jahr 1946 wurde darauf hingewiesen, dass die über 65 Jahre alten Bezüger auf Weisung des Bundes aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschieden werden mussten. Von dieser Massnahme wurden 180 Bezüger betroffen. Ferner mussten im Laufe des Jahres 1947 50 Bezüger unter 65 Jahren ausgeschieden werden, weil ihre Arbeitslosigkeit nicht auf wirtschaftliche, sondern auf persönliche Gründe (körperliche oder geistige Gebrechlichkeit, Krankheit oder Invalidität) zurückzuführen war. Die ausgeschiedenen Bezüger wurden in die Sonderhilfe für ältere Arbeitslose übergeführt (Abschnitt D).

## 2. Statistik über Fürsorgefälle und Fürsorgeleistungen

	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
				Fr.	Fr.	Fr.
<i>Nach Landesgegenden</i>						
Emmental . . . . .	2	—	2	120.—	—	120.—
Jura . . . . .	47	15	62	23 919.—	3 257.—	27 176.—
Mittelland . . . . .	43	1	44	34 852.—	1 030.—	35 882.—
Oberaargau . . . . .	5	—	5	3 251.—	—	3 251.—
Seeland . . . . .	67	8	75	43 155.40	4 244.40	47 399.80
Oberland . . . . .	6	—	6	4 785.—	—	4 785.—
	170	24	194	110 082.40	8 531.40	118 613.80
<i>Nach Altersstufen</i>						
1. Ehemalige Mitglieder von Arbeitslosenkassen						
unter 60 Jahren . . . . .	15	—	15	13 727.25	—	13 727.25
61—65 Jahren . . . . .	116	20	136	90 155.35	5 055.70	95 211.05
66—70 Jahren . . . . .	12	2	14	1 064.—	143.—	1 207.—
über 70 Jahren . . . . .	20	—	20	646.—	—	646.—
	163	22	185	105 592.60	5 198.70	110 791.30
2. Übrige Bezüger . . . . .						
	7	2	9	6 732.80	1 089.70	7 822.50
	170	24	194	112 325.40	6 288.40	118 613.80
<i>Nach Berufsgruppen</i>						
1. Bergbau . . . . .	—	—	—	—	—	—
2. Landwirtschaft, Gärtnerei . . . . .	4	—	4	5 240.—	—	5 240.—
3. Forstwirtschaft, Fischerei . . . . .	—	—	—	—	—	—
4. Lebens- und Genussmittel . . . . .	—	—	—	—	—	—
5. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe . . . . .	1	1	2	283.—	401.—	684.—
6. Lederindustrie . . . . .	1	—	1	475.—	—	475.—
7a. Baugewerbe, gelernt . . . . .	12	—	12	8 628.—	—	8 628.—
7b. » ungelern . . . . .	16	—	16	12 951.05	—	12 951.05
8. Holz- und Glasbearbeitung . . . . .	9	—	9	3 693.—	—	3 693.—
9. Textilindustrie . . . . .	1	—	1	78.—	—	78.—
10. Graphisches Gewerbe . . . . .	2	—	2	1 650.—	—	1 650.—
11. Papierindustrie . . . . .	—	—	—	—	—	—
12. Chemische Industrie . . . . .	—	—	—	—	—	—
13. Metall- und Maschinenindustrie . . . . .	12	1	13	5 161.—	80.—	5 241.—
14. Uhrenindustrie . . . . .	53	20	73	32 070.10	4 567.20	36 637.30
15. Handel und Verwaltung . . . . .	4	1	5	1 325.—	1 240.—	2 565.—
16. Hotel- und Gastgewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	—
17. Verkehrsdienst . . . . .	1	1	2	700.—	— .20	700.20
18. Freie und gelehrte Berufe . . . . .	1	—	1	1 165.—	—	1 165.—
19. Haushalt . . . . .	—	—	—	—	—	—
20. Handlanger und Tagelöhner . . . . .	48	—	48	32 820.25	—	32 820.25
21. Übrige Berufsarten . . . . .	5	—	5	6 086.—	—	6 086.—
Total	170	24	194	112 325.40	6 288.40	118 613.80

Bei den Leistungen für Bezüger von über 65 Jahren handelt es sich um Nachzahlungen für das Jahr 1946.

b) *Aufhebung der Fürsorge durch den Bund.* Mit der Begründung, dass die Voraussetzungen, die im Jahre 1938 zu der Schaffung der Fürsorge für ältere Arbeitslose geführt haben (starker Schrumpfungsprozess ganzer Industrien und Abstossung der älteren Arbeitslosen) nicht mehr vorhanden seien, ist diese vom Bund auf Ende 1947 aufgehoben worden.

c) *Weiterführung der Fürsorge durch den Kanton.* Die Fürsorge für ältere Arbeitslose wird sowohl für die bisherigen Bezüger als auch für die aus dieser Fürsorge in die Sonderhilfe übergeführten Bezüger auf kantonaler Basis fortgesetzt. Dagegen finden keine Neuaufnahmen mehr statt. Die finanziellen Mittel werden durch das Gesetz vom 8. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge bewilligt.

d) *Fürsorgeleistungen im Jahre 1947.* Die Fürsorgeleistungen sind im Berichtsjahr neuerdings bedeutend zurückgegangen. Sie belaufen sich auf total Fr. 118 613.80 (1946: Fr. 353 375.20). Hievon fallen zu Lasten des Bundes 50 % oder Fr. 59 306.90, des Kantons 30 % oder Fr. 35 584.15 und der Gemeinden 20 % oder Fr. 23 722.75. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Abnahme der Fürsorgeleistungen um Fr. 234 761.40. Die Zahl der Fürsorgefälle betrug Ende 1947 nach Ausscheidung des Jahrgangs 1882 noch 85.

Die an Kantonsbürger ausgerichteten Fürsorgeleistungen belaufen sich auf Fr. 100 494.70 und an Bürger anderer Kantone auf Fr. 18 119.10.

## D. Sonderhilfe für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschiedenen Bezüger

### 1. Allgemeines

Bekanntlich dauerte die Bezugsberechtigung in der Fürsorge für ältere Arbeitslose nur während einer beschränkten Anzahl von Jahren. Nach Abauf der Bezugsdauer mussten die Bezüger wieder aus der Fürsorge ausgeschieden werden. Zudem mussten, wie aus Abschnitt C hervorgeht, auf Ende 1946 alle Bezüger von über 65 Jahren und im Laufe des Jahres 1947 50 Bezüger unter 65 Jahren aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschieden werden.

Den ausgeschiedenen Bezügern von über 65 Jahren wurden im Berichtsjahr auf Grund der Verordnung

des Regierungsrates vom 15. März 1946 zu den Übergangsrenten zusätzliche Fürsorgebeiträge zu Lasten des Staates und der Gemeinden bis zur Hälfte der Höchstansätze der Übergangsrenten des Bundes ausgerichtet. Erreichten die Bundesrente und das Höchstmass des zusätzlichen Fürsorgebeitrages die Höhe des bisherigen Fürsorgebeitrages nicht, so wurde ihnen ein weiterer Zuschuss insoweit ausgerichtet, als es notwendig war, um ihnen zusammen mit der Bundesrente und dem zusätzlichen Fürsorgebeitrag gemäss der Verordnung vom 15. März 1946 Bezüge im bisherigen Betrage zu gewährleisten. Dieser Zuschuss wurde auf Grund der Weisungen der Direktion des Armenwesens vom 2. April 1946 geleistet.

Den ausgeschiedenen Bezügern von unter 65 Jahren wurden Fürsorgebeiträge im bisherigen Betrag auf Grund der gleichen Weisungen gewährt.

Den Bezügern mit dem Jahrgang 1882, die im Laufe des Berichtsjahres wegen der Vollendung des 65. Altersjahres ausgeschieden werden mussten, wurden vom Zeitpunkt der Ausscheidung hinweg bis Ende des Berichtsjahres Fürsorgebeiträge in der Höhe der Höchstansätze der Übergangsrenten aus dem auf Ende 1945 verbliebenen Saldo der Bundessubvention zugunsten bedürftiger Greise ausgerichtet; ferner wurden ihnen zusätzliche Fürsorgebeiträge auf Grund der Weisungen der Direktion des Armenwesens vom 2. April 1946 insoweit verabfolgt, als es notwendig war, um ihnen zusammen mit dem Beitrag aus dem Saldo der Bundessubvention für Greise Bezüge im bisherigen Betrag zu gewährleisten.

Die Fürsorgebeiträge und Zuschüsse, die den in die Sonderhilfe übergeführten Bezügern gestützt auf die Weisungen der Direktion des Armenwesens vom 2. April 1946 gewährt wurden, sind zu 20 % aus Bundesmitteln und zu je 40 % aus Kantons- und Gemeindemitteln bestritten worden.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf Franken 567 734.70 (1946: Fr. 559 865.11). Die Anzahl der Fürsorgefälle beträgt 758 (1946: 646). Es ergibt sich gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der Fürsorgeleistungen um Fr. 7 869.59 und der Fürsorgefälle um 112.

Die an Kantonsbürger ausgerichteten Fürsorgeleistungen belaufen sich auf Fr. 467 016.10 und an Bürger anderer Kantone auf Fr. 100 718.60.

### 2. Statistik über Fürsorgefälle und zusätzliche Fürsorgeleistungen

a) nach Art der Leistungen:

Art der Leistungen	Bund	Kanton	Gemeinden	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusätzliche Fürsorgebeiträge auf Grund der Vo vom 15. März 1946. . . . .	—	117 719.25	82 928.25	200 647.50 <sup>1)</sup>
Zuschüsse auf Grund der Weisungen C der Armen-direktion vom 2. April 1946. . . . .	70 386.20	143 958.60	143 958.60	358 303.40
Beitrag aus dem Saldo der Bundessubventionen zugunsten bedürftiger Greise . . . . .	8 783.80	—	—	8 783.80
Total	79 170. —	261 677.85	226 886.85	567 734.70

<sup>1)</sup> Dieser Betrag ist in den Zahlen unter Abschnitt B ebenfalls enthalten.

b) nach Landesgegenden:

Landesteil	Anzahl Fälle	Fürsorgeleistungen			
		Bund	Kanton	Gemeinden	Total
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Oberland . . . . .	13	23.20	1 828.85	1 451.65	3 303.70
Emmental . . . . .	2	148.—	785.60	622.40	1 556.—
Mittelland . . . . .	156	22 390.95	63 455.—	61 448.20	147 294.15
Seeland . . . . .	290	28 245.90	94 283.75	84 162.60	206 692.25
Oberraargau . . . . .	20	2 154.25	6 943.95	6 748.95	15 847.15
Jura . . . . .	277	26 207.70	94 380.70	72 453.05	193 041.45
Total	758	79 170.—	261 677.85	226 886.85	567 734.70
<b>E. Zusammenzug</b>					
Altersfürsorge (ohne ältere Arbeitslose) .	4374	—	552 916.01	382 407.74	935 323.75
Hinterlassenenfürsorge . . . . .	1458	—	203 004.70	88 724.15	291 728.85
Fürsorge für ältere Arbeitslose . . . .	194	59 306.90	35 584.15	23 722.75	118 613.80
Übergeführte ältere Arbeitslose . . . .	758	79 170.—	261 677.85	226 886.85	567 734.70
Total	6784	138 476.90	1 053 182.71	721 741.49	1 913 401.10

## VI. Verschiedenes

### A. Kriegs- und Nachkriegsfürsorge

#### 1. Allgemeines

Durch Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1947 wurde derjenige Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1941 auf den 31. März 1947 ausser Kraft gesetzt, der die Beitragsleistungen des Bundes an die von Gemeinden und Kantonen organisierten Notstandsaktionen regelte. Alle Bemühungen seitens verschiedener Kantonsregierungen und anderer Instanzen, die Bundesbehörden zur Weiterführung der Notstandsaktionen zu veranlassen, blieben erfolglos, so dass Kantone und Gemeinden mit der Fürsorge der minderbemittelten Bevölkerung auf sich selbst angewiesen waren.

Auf den 1. April 1947 trat daher der vom Grossen Rate gefasste Beschluss vom 19. Februar 1947 in Kraft, durch den der Direktion des Armenwesens für das laufende Jahr die notwendigen Kredite zur Verfügung gestellt wurden, zur Gewährung von Staatsbeiträgen an die von den Gemeinden an Minderbemittelte ausgerichteten Notstandsbeihilfen. Grundsätzlich wird den Gemeinden an die gewährten Notstandsbeihilfen in bar und natura ein Staatsbeitrag von 50 % zugesichert; 45 % werden allen beteiligten Gemeinden ausgerichtet, während der Rest zur Entlastung von finanziell besonders bedrängten Gemeinden verwendet wird. Das Kriegsfürsorgeamt wurde ab 1. April 1947 als Amt für Nachkriegsfürsorge weitergeführt.

Der Regierungsrat erliess in seinem Beschlusse vom 4. März 1947 über die «Beitragsleistung des Staates an Notstandsbeihilfen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung» Ausführungsbestimmungen. Diese neuen Erlasse entsprechen in bezug auf Notstandsgrenzen und Höhe der subventionsberechtigten Beihilfen sowie der übrigen Bestimmungen weitgehend den früher in Kraft gestandenen Vorschriften des Bundes.

Bis Ende des Berichtsjahres haben 152 Gemeinden

die Durchführung der Notstandsfürsorge gemäss den kantonalen Erlassen beschlossen.

#### 2. Notstandsbeihilfen

Im laufenden Jahre wurden durch 174 Gemeinden total *Fr. 1 428 656.15* an Notstandsbeihilfen in bar und Naturalien für insgesamt 7993 Unterstützungsfälle mit total 24 267 Personen (5095 Familien mit 10 658 Kindern und 10 711 Erwachsenen sowie 573 männlichen und 2325 weiblichen Einzelpersonen) aufgewendet, an welche die ordentlichen Beiträge des Staates ausgerichtet wurden. Diese betragen für das I. Quartal 1947 — in welchem den Gemeinden letztmals der Bundesbeitrag von 33 $\frac{1}{3}$  % zugestanden wurde — 27 %, während sie sich vom II. bis IV. Quartal auf 45 % erhöhten. Der durchschnittliche Unterstützungsbetrag pro berücksichtigte Person und Jahr beträgt *Fr. 58.85*.

#### 3. Vermittlung von verbilligtem Obst

Der geringe Obstertrag im Kanton Bern liess es als angezeigt erscheinen, den Gemeinden im Berichtsjahr die notwendigen Mengen Äpfel für ihre Minderbemittelten durch die Alkoholverwaltung und den Schweizerischen Obstverband zu vermitteln. Die Frachten für den Transport und die Rücksendung der leeren Kisten übernahm die Alkoholverwaltung vollständig. Es wurden den Gemeinden Frühäpfel und Lagerobst zu *Fr. 25* bzw. *Fr. 25.50* je 100 kg geliefert, die den Bezüglern nochmals verbilligt, bis zu 10 Rappen das kg, abgegeben wurden. Die Verbilligungsbeträge sind durch die Gemeinden mit den Barbeihilfen (gemäss Ziffer 2) zur Subventionierung angemeldet worden. Die Alkoholverwaltung gewährte ihrerseits an insgesamt 36 Berggemeinden für 140 004 kg Früh- und Lageräpfel Beiträge von total *Fr. 7000.20*. An 84 Gemeinden wurden insgesamt 105 199 kg Frühäpfel und 283 913 kg Lageräpfel (total 39 Eisenbahnwagen) geliefert; für diese Käufe mussten von den Gemeinden zusammen *Fr. 98 711.10* eingezogen und dem Obstverband bezahlt werden.

#### 4. Liquidationsverkauf des Sanitätsmaterials

Durch die vom Bunde erlassenen Vorschriften waren die Gemeinden gezwungen, das mit Bundes- und Kantonsbeiträgen angeschaffte Sanitätsmaterial für die Sanitätsposten und das Material des Fürsorgedienstes zu verkaufen und vom Erlöse  $\frac{2}{3}$  an Kanton und Bund zurückzuerstatten. Dieses Geschäft konnte im Berichtsjahre endgültig liquidiert werden. Dem Staate sind gemäss Schlussrechnung für die Errichtung von Sanitätsposten und den Kauf von Sanitätsmaterial durch die Gemeinden folgende Kosten entstanden:

Ausgerichtete Subventionen für Sanitätsposten . . . . .	Fr. 191 527.60	
Beiträge für Anschaffungen von Sanitätsmaterial durch 469 Gemeinden . . . . .	Fr. 108 870.20	
Abzüglich Kantonsanteil aus dem Verkaufserlös dieses Materials	» 21 524.45	
	<hr/>	» 87 345.75
Beiträge für Materialanschaffungen des Fürsorgedienstes durch 7 Gemeinden .	Fr. 8 988.20	
Abzüglich Kantonsanteil aus dem Verkaufserlös dieses Materials	» 1 859.45	
	<hr/>	» 7 128.75
Total Aufwendungen des Staates . . . . .	<hr/>	Fr. 286 002.10

#### 5. Neutralitätsverletzungsschäden

Auf Ende des Berichtsjahres wurde durch Vermittlung des eidgenössischen Politischen Departementes von der britischen Regierung ein Betrag von Fr. 15 260 zur Wiedergutmachung der am 15. März 1944 in den Gemeinden Cœuve, Epiquevez, Pruntrut und Soubey durch Bombenabwürfe englischer Flieger verursachten Schäden bezahlt. Die Geschädigten konnten dadurch für die erlittenen Verluste an Kulturen und Gebäuden, einschliesslich Zins, in vollem Umfange befriedigt werden.

Von der gleichen Stelle sind zur Überweisung an die Gemeinde Grandfontaine Fr. 6084 zugegangen, nachdem die Gemeinde bei direkten Verhandlungen mit den französischen Schätzungsorganen die auf Fr. 11 000 festgesetzte Schadenersatzforderung auf Grund freundschaftlicher Beziehungen freiwillig um 5000 Franken reduzierte, womit der am 15. November 1944 durch französisches Artilleriefeuer verursachte Waldschaden wieder gutgemacht ist.

#### 6. Personalbestand

Zufolge der Abbaumassnahmen des Bundes und der vereinfachten Geschäftsführung auf Grund der neuen kantonalen Vorschriften war es möglich, mit einem durchschnittlichen Bestand von drei Personen auszukommen.

#### 7. Nachkriegsfürsorge im Jahre 1948

Bei der Budgetierung musste über die Weiterführung der Notstandsfürsorge im Jahre 1948 ent-

schieden werden. Da der Regierungsrat dem Grossen Rate keine gesetzliche Regelung dieser Hilfsmassnahme für das kommende Jahr vorschlagen konnte, genehmigte das kantonale Parlament am 11. November 1947 für die Durchführung der Notstandsfürsorgemassnahmen für das nächste Jahr eine Million Franken und erklärte die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vom 19. Februar 1947 weiterhin als verbindlich. Gestützt auf diesen Kreditbeschluss erliess der Regierungsrat am 25. November 1947 die für das Jahr 1948 gültigen Ausführungsbestimmungen, welche um durchschnittlich 11 % erhöhte Notstandsgrenzen festlegen, im übrigen aber bis auf einige Ausnahmen von den Bestimmungen des Jahres 1947 nicht wesentlich abweichen.

#### B. Heimgekehrte Auslandschweizer

Der Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer und die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 haben mit Wirkung ab 1. Januar 1947 die neue Grundlage geschaffen, nach welcher im Berichtsjahr die Fälle heimgekehrter Auslandschweizer behandelt werden mussten. Die Neuordnung hat sich im wesentlichen bewährt, und wenn auch den Heimatkantonen dadurch zusätzlich neue Lasten erwachsen sind und werden, muss doch anerkannt werden, dass ohne die Bundeshilfe sich die heimatlichen Behörden vor unlösbare Probleme gestellt sehen würden. Die Heimatkantone werden durch die neue Regelung finanziell hauptsächlich durch drei Gründe vermehrt belastet: Einmal durch die Vorschrift, dass sich der Heimatkanton stets mit  $\frac{1}{3}$  an den Kosten der Mobilbeschaffung zu beteiligen hat, während bisher der Bund diese Auslagen allein trug; ferner weil die Fristen, welche für die Beteiligung des Bundes an den Hilfeleistungen massgeblich sind, in der Praxis strenger als früher gehandhabt werden; schliesslich weil sich die Heimatkantone an den Kosten der Unterbringung von Rückwanderern in den Heimen des Bundes nach gleichen Grundsätzen wie bei den andern Unterstützungskosten zu beteiligen haben. Die Mehrbelastung der Heimatkantone wird durch den Umstand, dass der Bund vom vierten Monat an  $\frac{2}{3}$  — statt wie früher nur die Hälfte — der Kosten übernimmt, nicht ausgeglichen. Da unter den Rückwanderern erfahrungsgemäss ca. 30 % bernischer Kantonsangehörigkeit sind, muss zwangsläufig der Kanton Bern mit einer erheblichen Mehrbelastung rechnen.

Im Berichtsjahr sind 1305 Fälle neu zur Behandlung gekommen; auf Ende des Jahres waren noch 3635 Fälle als laufend vermerkt. Dazu kamen 330 Fälle kurzfristiger Schweizeraufenthalter, ganz zu Lasten des Bundes gehend.

Die Gesamtaufwendungen sind nochmals zurückgegangen und betragen

zu Lasten	Fr.	%
Bund . . . . .	1 458 170.31	71,44
Staat Bern . . . . .	538 607.01	26,39
Bernische Gemeinden .	11 423.02	0,56
Andere Kantone . . . .	32 829.43	1,61
Total . . . . .	<hr/>	<hr/>
	2 041 029.77	100,00

Das Total von Fr. 2 041 029.77 kann nicht in Beziehung gesetzt werden mit der Summe von Fr. 1 577 377.— für «zurückgekehrte Auslandschweizer» auf Seite 130, wo allein die pro 1947 erfolgten Anweisungen der Direktion berücksichtigt sind, während im Total oben alles enthalten ist, was die Auslandschweizer im Berichtsjahr von Bund, Staat Bern und Gemeinden erhalten haben.

Die dem Kanton Bern auffallenden Heimkosten sind in diesen Beträgen nicht inbegriffen, da pro 1947 seitens des Bundes erst knapp  $\frac{1}{5}$  der Abrechnungen erstellt worden sind; vermutlich muss pro 1947 mit einem bernischen Heimkostenanteil von einer Million Franken gerechnet werden.

Nach wie vor war die Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten für die Rückwanderer das brennendste Problem. Regelmässig mussten die heimgekehrten Familien nach der Quarantäne während vielen Monaten in einem Rückwandererheim des Bundes untergebracht werden, bis eine Wohnung gefunden war. Dies ist für die Betroffenen selbst unbefriedigend, für das Familienleben gefahrbringend und für die Kredite unerträglich; nicht selten sahen sich daher Bund und Heimatkanton veranlasst, für grössere Rückwandererfamilien den Ankauf einer passenden Liegenschaft zu finanzieren, eine einmalige Auslage, die sich im Hinblick auf die hohen Heimkosten in Ausnahmefällen wohl rechtfertigen lässt.

Die Frage, wie ältere und arbeitsunfähige Rückwanderer, solange sich der Bund an den Unterhaltskosten beteiligt, nach Aufhebung der Rückwandererheime in gehobener Fürsorge zu behandeln sein werden, ist noch ungelöst und dürfte noch manche Schwierigkeiten mit sich bringen.

Ein anderes Problem, die Überführung der Rückwanderer, nach Abschluss der Bundeshilfe, in die ordentliche Armenpflege, ihre Behandlung nach armenpflegerischen Ansätzen und Grundsätzen, musste zwangsläufig zu gewissen Härten führen, die nicht immer leicht zu überwinden waren; indessen ist es der öffentlichen Armenpflege, abgesehen von einer kurzen Übergangszeit, nicht möglich, Armenfälle in gehobener Fürsorge zu behandeln.

Auf Ende des Berichtsjahres schuldet der Kanton Bern dem Bund einen Betrag von Fr. 150 000, herrührend aus Vorschüssen, die zu Beginn des Geschäftsjahres Fr. 1 050 000 betragen. Andererseits schuldet der Bund dem Kanton Bern den Betrag von Fr. 365 000 auf Grund von zwei im Berichtsjahr zur Bezahlung fällig gewordenen Quartalsrechnungen; der Eingang dieses Betrages und die Rückzahlung des restlichen Bundesvorschusses wird erst im Jahre 1948 verbucht werden können.

Je nach der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Ausland und unter der Annahme, dass sich die Lage in den Gaststaaten allgemein nicht weiter zuspitzt, wird im kommenden Jahr seitens der zuständigen Bundesbehörden die Zahl der neuen Rückwanderer auf 3500 bis 4500 Personen geschätzt. Dieser Strom wird dem Kanton Bern vermehrte Lasten bringen, besonders auch wegen der Pflicht, an den Kosten in den Rückwandererheimen beizutragen.

### C. Naturalverpflegung

Das abgelaufene Jahr stand weiterhin im Zeichen der Hochkonjunktur, was wiederum die Zahl der Wanderer tiefhielt.

#### Verpflegungen wurden verabfolgt

Mittags	Nachts	Total		Veränderung
		1947	1946	
189	895	1084	1049	+ 35

#### Zahl der Wanderer

Schweizer	Ausländer	Wanderer		Veränderung
		1947	1946	
905	36	941	916	+ 25

#### Gesamtkosten

	1947 Fr.	1946 Fr.
Die Verpflegungskosten belaufen sich auf . . . . .	6 232.89	2 107.79
Reine Verwaltungskosten der Bezirksverbände . . . . .	3 149.36	12 716.23
Nicht subv. Auslagen der Bezirksverbände . . . . .	4 670.05	
<b>Zusammen</b>	<b>14 052.30</b>	<b>14 824.02</b>
Davon staatsbeitragsberechtigt.	9 310.70	14 824.02
Staatsbeitrag 50 % davon . . .	4 655.30	7 412.—

Bezüglich der «Gesamtkosten» ist zu sagen, dass bisher nur die reinen Verpflegungsauslagen aufgeführt wurden. Erstmals in diesem Jahre haben wir auch die festen Mietzinse, Wartegelder an Herbergehalter, Heizung und Beleuchtung in die Verpflegungskosten einbezogen, welche Posten richtigerweise auch unter diese Rubrik gehören. Zu erwähnen ist ferner, dass die Armentdirektion ein neues Abrechnungsformular für die Naturalverpflegung ausgearbeitet hat, wonach nur noch die Verpflegungskosten der Wanderer und die reinen Verwaltungskosten der Naturalverpflegung vom Staate subventioniert werden. Für den Staat bedeutet das eine ganz nennenswerte Einsparung.

#### Ausgaben der Armentdirektion im Jahre 1947

Staatsbeiträge an die Bezirksverbände pro 1946 <sup>1)</sup> . . . . .	Fr. 6 983.80
Verwaltungskosten . . . . .	» 2 877.10
<b>Zusammen</b>	<b>Fr. 9 860.90</b>

<sup>1)</sup> Nach Abzug des Abonnements für die amtlichen Mitteilungen.

*Altersstatistik*

Es wurden Wanderer gepflegt im Alter von:

Unter 20 Jahren . . . . .	24
20—30 » . . . . .	165
30—40 » . . . . .	185
40—50 » . . . . .	219
50—60 » . . . . .	273
60 u. mehr Jahren . . . . .	75
Total	<u>941</u>

**D. Unterstützung für nichtversicherbare Naturschäden**

Das Jahr 1947 verlief für den kantonalen Naturschadenfonds günstig. Einerseits blieben die Schneefälle im Winter 1946/47 und damit auch die Lawinenschäden gering, und anderseits blieben Hochwasser und Erdschlipfe wegen der Dürre fast vollständig aus. Es wurden 428 Schadenfälle gemeldet. Davon konnten 326 mit einer Schadenssumme von Fr. 115 074 berücksichtigt werden. Die Beiträge des kantonalen Naturschadenfonds betrugen Fr. 44 463, diejenigen des eidgenössischen Fonds Fr. 14 228, zuzüglich Fr. 690 Hochgebirgszuschlag.

**E. Kantonaler Jugendtag**

Die jährliche Sammlung des kantonalen Jugendtages wurde im Jahr 1947 in üblicher Weise durchgeführt. Sie ergab Fr. 106 505.13 (im Vorjahr Franken 99 821.33). Davon verblieb  $\frac{1}{3}$  den einzelnen Amtsbezirken zur Unterstützung lokaler Jugendwerke,  $\frac{2}{3}$  erhielt die kantonale Zentralstelle des Jugendtages. Diese überwies von ihrem Anteil  $\frac{2}{3}$  der Stipendienkasse des kantonalbernischen Jugendtages und  $\frac{1}{3}$  der Robert-Äschbacher-Stiftung für das von ihr geführte Äschbacherheim in Münsingen und dem Waisenhaus des Bezirkes Courtelary, je zu gleichen Teilen.

**F. Verwendung des Alkoholzehntels**

Der Armendirektion wurde aus dem dem Kanton Bern zugekommenen Betreffnis vom Ertrag des Alkoholmonopols des Geschäftsjahres 1946/47 ein Anteil von Fr. 233 409.80 zugewiesen. Bestimmungsgemäss wurde dieser Betrag für die Bekämpfung des Alkoholismus verwendet wie folgt:

1. An Trinkerheilstätten und für Unterbringung in solchen sowie Trinkerfürsorgestellen . . . . .	Fr. 124 099.25
2. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten. . . . .	» 1 000.—
3. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder . . .	» 20 400.—
4. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . .	» <u>27 517.30</u>

Übertrag Fr. 173 016.45

Übertrag Fr. 173 016.45

5. Für die Naturalverpflegung (Dekret vom 27. Dezember 1898) . . . . .	» 9 860.90
6. An den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	» <u>50 532.35</u>
	Fr. 233 409.80

**G. Fürsorgeabkommen mit Frankreich**

Die bernischen Aufenthaltsgemeinden haben in 79 Fällen an bedürftige Franzosen Fr. 53 235.65 ausgerichtet (im Vorjahr: Fr. 59 020.80 in 83 Fällen). Nach Prüfung der Abrechnung wird der ausgerichtete Betrag vom Heimatstaat zurückerstattet werden.

**H. Beiträge an Kranken- und Armenanstalten für Neu- und Umbauten**

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 8 Erziehungs-, 3 Verpflegungsheime und 2 Spitäler Beiträge von zusammen Fr. 301 598 ausgerichtet. Der Fonds beträgt Ende 1947 Fr. 1 373 850.70 (Vorjahr Fr. 1 276 063.90).

**J. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland**

Dem Bund wurde wiederum ein Betrag von Fr. 4000 zur Verfügung gestellt.

**K. Bundeshilfen**

Der Bund hat in diesem Jahre zugunsten der Anstalten für Anormale eine Subvention von Fr. 32 206 ausgerichtet; diese wurde weisungsgemäss auf 18 Anstalten verteilt.

**L. Stiftungen**

Unter der Aufsicht der Armendirektion stehen folgende der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienende Stiftungen:

1. Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus zum Kreuz in Herzogenbuchsee,
2. Arn-Stiftung,
3. Hess-Mosimann-Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühleman-Stat,
6. Sollberger-Stiftung mit Sitz in Wangen a. A.,
7. Weinheimer-Stiftung,
8. Stiftung der schweizerischen Erziehungsanstalt in der Bächtelen bei Bern,
9. Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
10. Stiftung «Oberaargauische Knabenerziehungsanstalt Friedau», St. Niklaus bei Koppigen,
11. Viktoria-Stiftung in Wabern,
12. Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds in Bern,
13. Stiftung Elise-Rufener-Fonds, Bern,
14. Erziehungsfonds der ehemaligen Erziehungsanstalt Sonvilier,
15. Jean-Georges-Wildbolz-Stiftung,
16. Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen Rattenholz bei Niedermuhlern.

## VII. Übersicht über die Armen- und Soziallasten des Kantons

## Reine Ausgaben des Staates

	1947 Fr.	1946 Fr.
Verwaltungskosten . . . . .	491 232.11	410 094.61
Kommission und Inspektoren . . . . .	200 103.23	224 107.61
Armenpflege:		
Beiträge an Gemeinden:	Fr.	Fr.
Für dauernd Unterstützte . . . . .	2 200 603.10	2 767 079.61
» vorübergehend Unterstützte . . . . .	2 061 148.40	2 034 260.69
Auswärtige Armenpflege:		
Unterstützungskosten für Berner in Konkordatskantonen . . . . .	1 329 832.54	1 349 999.92
Unterstützungskosten für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sowie für heimgekehrte Berner. . . . .	4 487 142.88	3 700 000.—
Ausserordentliche Beiträge an Gemeinden . . . . .	200 000.—	200 000.—
Kosten strafrechtlicher Massnahmen . . . . .	1 202.90	640.50
	<u>10 279 929.82</u>	<u>10 051 980.72</u>
Bezirksverpflegungsanstalten . . . . .	42 500.—	42 500.—
Bezirkserziehungsanstalten . . . . .	400 000.—	250 000.—
Staatliche Erziehungsheime . . . . .	499 159.19	431 892.16
Verschiedene Unterstützungen:		
Ausgaben . . . . .	103 398.35	203 385.05
Einnahmen . . . . .	79 398.35	179 385.05
	<u>24 000.—</u>	<u>24 000.—</u>
Ausgabenüberschuss . . . . .	24 000.—	24 000.—
	<u>Reine Ausgaben 11 936 924.35</u>	<u>11 434 575.10</u>
	<u>Voranschlag 11 890 372.—</u>	<u>11 159 319.50</u>

## Hierzu kommen:

Ausgaben aus dem Erträgnis des Alkoholzehntels . . . . .	233 409.80
Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten . . . . .	301 598.—
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen (Notstandsfonds) . . . . .	14 000.—
Fürsorgeleistungen des Kantons für Greise, Witwen und Waisen gemäss der Vo vom 15. März 1946 . . . . .	755 920.71
Kantonsanteil an den Fürsorgeleistungen für ältere Arbeitslose . . . . .	35 584.15
Zusätzliche Fürsorgebeiträge des Kantons für die aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Sonderhilfe übergeführten älteren Arbeitslosen . . . . .	261 677.85
Nachkriegsfürsorge . . . . .	971 405.31

Bern, den 12. April 1948.

Der Direktor des Armenwesens:

**Moeckli**

Vom Regierungsrat genehmigt 9. Juli 1948

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**